

D-53227 Bonn, den 15. Januar 2015

**Betreff: Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Bischof von Limburg, Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst; juristische Betrachtungen zu Eröffnung und Einstellung des Verfahrens**

**I. Gegenstand der Untersuchung**

1. Auch nach seinem vom Heiligen Stuhl und dem Papst angenommenen Rücktritt als Bischof von Limburg gehen die Diskussionen über die Gründe dafür weiter. Das Interesse der offiziellen Presse scheint zwar abzuebben. Dafür bemühen sich Akteure und Zuschauer und Zuhörer, Anfang und Ende der Affäre zu verstehen. Insbesondere in den Foren engagierter Katholiken hält der Streit über die Persönlichkeit des Bischofs, die Lage der katholischen Kirche in Deutschland und das Anforderungsprofil an den Leiter eines Bistums an. Glaubwürdigkeit und Wahrheitsliebe spielen dabei unverändert eine herausragende Rolle. Nicht ganz überraschenderweise wird dabei immer wieder angeführt, der Bischof von Limburg habe durch falsche eidesstattliche Versicherungen gegenüber dem Landgericht Hamburg wesentlich zum Verlust seiner Glaubwürdigkeit als Repräsentant einer Kirche, die Zeugnis für die Wahrheit ablegen will, beigetragen. Dabei wird in Foren, Leserbriefen und Webseiten von prominenten Medien der Vorwurf erhoben, der Bischof habe ja nachweislich gelogen, ja, einen Meineid geschworen. Dass die erklärten Gegner des Bischofs in und vor allem außerhalb der katholischen Kirche in den Medien immer wieder diese Lesart vertreten, kann danach nicht verwundern.

2. In der vorliegenden Aufzeichnung soll untersucht werden, wie der Ablauf der Ereignisse und der Ausgang des Verfahrens wegen falscher uneidlicher Aussage in Form der Einstellung nach § 153a StPO durch das Amtsgericht Hamburg einzuschätzen ist. Dieser Text stammt von einem katholischen Juristen mit langjähriger Erfahrung im Bundesministerium der Justiz (1967 bis 1998), einem Intermezzo als Bediensteter einer UN-Sonderorganisation (WIPO/Genf als Stellv. Generaldirektor, 1987-1990) und richterlicher Tätigkeit am Amtsgericht Dortmund (1962 bis 1966) zu Anfang seiner beruflichen Laufbahn.

**II. Vorgeschichte: Spiegelrecherchen zum Flug nach Bangalore**

3. Der juristischen Fehde zwischen dem Spiegel und dem Bischof, die dem Ermittlungsverfahren wegen falscher Versicherung an Eides Statt vorausging, lag so etwas wie eine Idee des Spiegels zugrunde, einen dienstlich veranlassten Flug des Bischofs nach Indien unter Benutzung der ersten Klasse als moralisch fragwürdig und die allgemeine Öffentlichkeit interessierende Angelegenheit darzustellen. Es handelte sich um eine viertätige Flugreise, die der Bischof in Begleitung des damaligen Generalvikars der Diözese im Januar 2012 nach Bangalore/Indien durchgeführt hatte, um Projekte von auch im Bistum Limburg vertretenen Ordensgemeinschaften indischer Schwestern zu besuchen. Die dazu bei der Lufthansa für die Business-Klasse hin und zurück gebuchten Reisen wurden unter Einsatz von privaten Bonusmeilen des Generalvikars aufgrund eines sog. Upgrades, einer Höherstufung in die nächsthöhere Klasse, in der ersten Klasse der betreffenden Maschinen durchgeführt und begannen am Abend der Anreise in Frankfurt/M mit Ankunftszeit am frühen Morgen in Bangalore.

4. Die Spiegelredaktion hatte von diesen Reisen vermutlich Anfang April 2012 aus verdeckter Quelle, die man in der näheren Umgebung des Bischofs vermuten darf, Kenntnis erhalten und fühlte sich offenbar gedrängt, wegen der Einzelheiten nachzuhaken. Spiegelredakteur Martin Müller fragte am 3. April 2012 per E-Mail beim Ordinariat des Bistums (Öf-

fentlichkeitsarbeit) danach, **wer die Kosten der Flugreisen Lufthansa First Class getragen habe und wie hoch diese gewesen seien.** Die Formulierung und angebliche Dringlichkeit der Fragen und der drohende Unterton ließen die mutmaßliche Absicht des Spiegels erkennen, den Vorgang zum Gegenstand einer Skandalisierung wegen der Verschwendung von Haushaltsmitteln des Bistums zu machen.

5. In einem Antwortschreiben vom 5. April 2012 entsprach das Ordinariat durch einen Anwalt, in besonders höflicher Form, dem Informationsverlangen der Spiegelredaktion und beschrieb näher den Zweck der Reise des Bischofs. Zur Frage, welche Klasse der Bischof benutzt habe, enthielt das Schreiben die Information, der Flug sei für den Bischof die erste Indienreise in seinem Leben gewesen; **er und sein Generalvikar hielten sich an die geltenden Reisebestimmungen des Bistums sowie der Deutschen Bischofskonferenz.** Wegen des Langstreckenflugs und sofort anschließender Terminverpflichtungen sei für die Reise **Business-Class zu einem Sondertarif** gebucht worden. Aufgrund von Bonus-Meilen und einer Zuzahlung aus eigener Tasche sei **im konkreten Fall ein Upgrade** erfolgt. Dritten seien dadurch keinerlei Kosten entstanden. Diese Antwort scheint die Spiegelredaktion zunächst zufriedengestellt zu haben. Jedenfalls gab es keine erkennbare öffentliche Reaktion. Die Tendenz, den Flug eines katholischen Bischofs in der ersten Klasse in ein Entwicklungsland per se als unmoralisch zu qualifizieren und bei der Propaganda gegen die Person des Bischofs einzusetzen (z.B. die Spiegelveröffentlichungen vom 20. und 22.8.2012 und das Video auf Spiegel Online TV: Moderatorin, 19.8.2012: „Statt mildtätig gegenüber den Armen zu sein, flog er erster Klasse um die Welt!“), setzte erst ab August 2012 ein.

### III. Dokumentarische Grundlagen

6. Als Grundlage für die notwendige Faktensammlung zu den weiteren Vorgängen habe ich durchweg öffentlich zugängliche Dokumente benutzt. Eine öffentlich gut zugängliche Quelle für Nachweise über den Ablauf der Angelegenheit stellt auch eine Zusammenstellung von Bild- und Textdokumenten der Rechtsabteilung von Spiegel Online vom 24.1.2013 **„Der Bischof und das 8. Gebot“** mit Ergänzungen vom 21.2.2013 dar. Die Dokumentation ist zwar ganz auf die Sicht von Spiegel und Spiegel Online als Verfahrensgegner von Bischof Tebartz-van Elst und des Ordinariats Limburg ausgerichtet und entsprechend parteiisch und polemisch, und z.T. lückenhaft. Das wird schon an der moralisierenden und vorverurteilenden Überschrift erkennbar. Das Schreiben vom 5.4.2012 wird als angeblich unklar bezeichnet; man könne es auch als Dementi der Benutzung der ersten Klasse lesen. Als Darstellung des Bischofs über die Szene vom 11.8.2012 wird zunächst nur ein für sich allein gelesen in hohem Maße irreführender Auszug aus dem zweiten Teil der eidesstattlichen Versicherung wiedergegeben usw. Auch wird z.B. ein unvermeidliches, sinnverkehrendes Fragezeichen in textlichen Wiedergaben des gesprochenen Wortes da hingeworfen, wo es der Tonlage nach nicht hingehört. Es werden insgesamt alle Register verschleiender Journalistik gezogen. Immerhin enthält der Beitrag auch einige wesentliche Dokumente z.T. im Faksimile-Format, die in den zivil- und strafrechtlichen Verfahren um die Vorgänge vom 11.8.2012 auf dem Domplatz zu Limburg und ihre juristischen Folgen eine wesentliche Rolle spielen. Er räumt in der Kommentierung sogar ein, dass Bischof Tebartz-van Elst bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nur fahrlässig gehandelt haben könnte. Im Übrigen enthält er u.a. auch richtigstellende Erläuterungen vom 21.2.2013 und eine **Gegendarstellung des Ordinariats Limburg.** Dort ist auch der volle Wortlaut des Informationsschreibens des Ordinariats bzw. der beauftragten Anwälte vom 5. April 2012 sowie der **eidesstattlichen Versicherung** von Dr. Tebartz-van Elst vom 7.9.2012 nachzulesen. Diese zentralen Dokumente sind von Spiegel Online jeweils zunächst nur in – z.T. entstellenden und verschleiernden – Auszügen und dann auf Anmahnung des Ordinariats Limburg auch vollständig veröffentlicht worden. Sie sind deshalb mit der gebotenen Vorsicht zu verwerten.

7. Auch bei der sonstigen Dokumentation und den Veröffentlichungen von Spiegel und Spiegel Online zu den Vorgängen, die Gegenstand dieser juristischen Überprüfung sind, ist festzustellen, dass die derzeit im Internet öffentlich zugänglichen elektronischen Dokumente

z.T. in erheblichem Umfang von den Originalfassungen abweichen, was nicht immer aus entsprechenden Zusätzen erkennbar ist. Z.B. sind Originaldokumente oder Artikel überhaupt nicht mehr elektronisch zugänglich, weil sie völlig gelöscht worden sind und demnach allenfalls in der Printausgabe des Spiegels oder in elektronischen Folgedokumenten verfügbar und rekonstruierbar sind. Fazit: auch die digitale Wahrheit ist in hohem Maße wandelbar.

#### **IV. Auslöser: Das „Interview“ auf dem Domplatz zu Limburg, der 11. August 2012: Fragen oder Vorwürfe**

8. Am 11.8.2012, einem Wochenende, reiste der Spiegelredakteur **Peter Wensierski** mit einem Team nach Limburg, um über den Bau der Residenz des Bischofs und der umgebenden Gebäude (offizielle Benennung: Diözesanes Zentrum St. Nikolaus), Recherchen für einen Artikel im Spiegel und auf Spiegel Online über den angeblichen Protz- und Skandalbau durchzuführen. Die Redaktion war durch Stimmen der lokalen und regionalen Presse oder möglicherweise auch der näheren Umgebung des Bischofs darauf aufmerksam geworden, dass das Bauvorhaben Kritik in der Diözese und der allgemeinen Öffentlichkeit erregt habe, mit besonderen Geheimhaltungsvorkehrungen umgeben werde und dass sich hier Stoff und Szenario für eine Skandalgeschichte entwickelten. Peter Wensierski war längere Zeit für den EPD (Evangelischen Pressedienst) tätig, ehe er zur Redaktion des Spiegels stieß. Seine Äußerungen über Dr. Tebartz-van Elst lassen ein tendenziell negatives Verhältnis zur katholischen Kirche im Allgemeinen (liturgische Formen der Kirche als „Klimbim) und zum Bischof von Limburg als dem Exponenten einer jungen Generation von Führungspersönlichkeiten der katholischen Kirche im Besonderen erkennen. Er hat dem Bischof früh ein autoritär-konservatives Kirchen- und Liturgieverständnis vorgeworfen und dazu die Verweigerung von Interviews persönlich nachgetragen (Der Spiegel vom 15.11.2010, Noll/Wensierski: Limburger Leidkultur). Deshalb ging er von vornherein mit der aus seiner Herkunft veranlassten Perspektive zu Werke, um dem Bischof nach Kräften zuzusetzen, wie der gesonderte Bericht vom selben Tage über das Bauvorhaben und die gezielte Auswahl negativer Stimmen vor Ort deutlich werden lassen.

9. Unter dem Geläut der Domglocken ging Bischof Tebartz-van Elst, vermutlich von einem Gottesdienst aus dem Dom kommend, an jenem Morgen auf die Gruppe der Spiegelreporter zu, reichte ihnen die Hand und entbot ein freundliches „Grüß Gott“. Das friedliche Bild ist aus dem von Mitgliedern der Gruppe produzierten und später in Aus- und Zusammenschnitten veröffentlichten Video über die Begegnung zu entnehmen. Herr Wensierski, der nach seiner eigenen Darstellung dem Bischof von Person bekannt war („Man kennt sich!“), benutzte die Gelegenheit zu einer Art ruppigem Zwangsinterview, fiel dem Bischof auch wiederholt ins Wort und berührte im Verlauf des Gesprächs mehrere jeweils stichwortartig angesprochene, kontroverse Themen. Dazu gehörten insbesondere die Maßnahmen zur Abschottung der Baustelle am Domplatz, eine angebliche Beschaffung von Edelsteinen in Indien für das Oratorium in dem Neubau, und schließlich eher beiläufig der Flug nach Bangalore vom Januar 2012 in der ersten Klasse. Kein Wunder, dass das Gespräch, das insgesamt nur wenige Minuten gedauert haben kann, zunehmend in konfrontativer Atmosphäre und sprunghaft verlief. Zur Begleitmusik gehörte auch das dröhnende Geläut der Domglocken, das auf den Videosequenzen zu hören ist. Die genaue sprachlich-textliche Rekonstruktion des Gesprächs aus den im Internet verfügbaren digitalen Aufzeichnungen ist dadurch erheblich erschwert. Außerdem war das Sprechtempo der Beteiligten relativ hoch.

10. Das Gespräch erreichte einen vermutlichen Tief- oder Höhepunkt in einem knapp gehaltenen, etwa 12 Sekunden dauernden Wortwechsel über die Flugreise des Bischofs nach Indien, dessen genauer Wortlaut wenig später zum Gegenstand gerichtlicher Verfahren und in der Folge auch strafrechtlicher Ermittlungen wurde. Er wird von Herrn Wensierski medial bei allen passenden Gelegenheiten als Zeugnis für die mangelnde Wahrheitsliebe des Bischofs verwertet. Wensierski stellt den Wortwechsel im **Oktober 2013** auf einem Video von Spiegel Online TV mit eigenem Kommentar wie folgt vor:

Kommentar Wensierski: „Ich habe ihn [d.h. Bischof Tebartz-van Elst] auch **gefragt**, was er eigentlich in Indien gemacht hat, und das mit einem Erste-Klasse-Flug. Das hat er abgestritten. Er hat sich hin und her gewunden, **und gesagt hat er, dass er nicht erster Klasse geflogen war**, sondern dass er Business-Class geflogen war, obwohl ich ihn **zweimal danach ganz klar gefragt** hatte.

[Folgt eingeblendeter Videoclip:] **Bischof:** „Ich habe mit diesen Dingen [gemeint ist ein Vorwurf der Beschaffung von Edelsteinen in Indien für das Oratorium als Bestandteil des Bauvorhabens] nichts zu tun!“ **Wensierski:** „**Aber Generalvikar Kaspar hat das gemacht, und mit dem sind Sie ja Erster Klasse nach Indien geflogen, hin und zurück!**“ **Bischof:** „**Nein, wir sind zu diesen Projekten hingeflogen, und zwar so wie die Reisekonditionen der Deutschen Bischofskonferenz und auch unseres Bistums sind!**“ **Wensierski:** „**Aber Erster Klasse sind Sie geflogen!**“ **Bischof:** „**Business Class sind wir geflogen! Wir kamen um 3.30 Uhr dort an und ich hatte um halb sieben die Messe mit den Schwestern.**“ [Ende des Videoclips].

Fortsetzung Kommentar Wensierski: „Aber das stimmte einfach nicht, und das hat jetzt auch die Staatsanwaltschaft Hamburg bestätigt, dass dies falsch ist, und hat das dem Amtsgericht Hamburg übergeben zur weiteren Klärung, ob ein Strafbefehl erlassen wird gegen den Bischof von Limburg oder nicht.“

Das eingeblendete Video beweist klar, dass Wensierski den tatsächlichen Hergang des Gesprächs in seinem Kommentar mit wahrheitswidrigen Ausschmückungen und Verdrehungen versieht und selbst den Gegenstand des Strafverfahrens zu Lasten des Bischofs in absurder Entstellung wiedergibt, nämlich so, als habe die Staatsanwaltschaft eine unwahre Antwort des Bischofs auf eine Reporterfrage als strafwürdiges Unrecht ahnden wollen. Bei seiner Darstellungsweise unterlässt er immer wieder geflissentlich den Hinweis, dass das Ordinariat Limburg dem Spiegel bereits am 5.4.2012 schriftlich den Flug in der ersten Klasse bestätigt hatte und ihm selbst die Modalitäten der Flugreise bereits bekannt waren.

11. Um die vorstehende Wiedergabe des Wortlauts zuverlässig zu erstellen, habe ich eine akustische Aufnahme gefertigt und sie mehrfach selbst abgehört und kontrolliert. Diese Kontrolle erschien mir notwendig, weil der Spiegel und Wensierski selbst vorgeblich genaue textliche Transkriptionen mit entstellenden Zusätzen und Veränderungen in Umlauf gebracht haben. Bis in die Verlautbarungen von Staatsanwaltschaft und Gericht hinein haben diese Zusätze und Veränderungen ihre Spuren hinterlassen. Ziel dieser wahrheitswidrigen Zusätze und Entstellungen war ersichtlich, die Äußerungen Wensierskis **als Fragen** erscheinen zu lassen, obwohl es sich um **Feststellungen** mit leicht verächtlichem, **vorwurfsvollem Unterton** handelte. Der Bischof knüpft dagegen offensichtlich mit seinem Hinweis auf die „Reisekonditionen der Deutschen Bischofskonferenz und auch unseres Bistums“ an die entsprechende Passage in dem Schreiben vom 5.4.2012 an, die auf die „**Reisebedingungen des Bistums und der Deutschen Bischofskonferenz**“ Bezug nimmt; die Bedingungen lassen bei Langstreckenflügen die Benutzung der Business Klasse zu, wie das auch allgemein für den öffentlichen Dienst gilt. Diese Bezugnahme ist ein führendes Leitmotiv in der Einlassung des Bischofs, um den **privaten Charakter des Upgrades** in die erste Klasse zu betonen und die korrekte Einhaltung der Reisekostenvorschriften zu verdeutlichen.

12. Die genaue Entstehung des Videoclips vom 11.8.2012 und die Art des benutzten Geräts sind für Unbeteiligte nicht eindeutig aufklärbar. Es sind offenbar auch, abgesehen von der Begrüßung durch den Bischof, weitere Sequenzen des Vorgangs auf dem Limburger Domplatz aufgenommen worden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass der Bischof nichtsahnend in eine von Wensierski gestellte Falle gelaufen ist. Jedenfalls wurde der verbale Schlagabtausch von Wensierski – ohne Zustimmung oder auch nur Kenntnisnahme des Bischofs - auf seinem Speichermedium, vermutlich einem Mobiltelefon oder einem Camcorder, als Video festgehalten. Der Videoclip, soweit er vom Spiegel oder seinem Redakteur der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und systematisch verbreitet worden ist, bricht nach dem

Nachsatz über die Zeit der Ankunft (3.30 Uhr) unvermittelt ab. Die schräge, verzerrende Perspektive von unten bei den laufenden Bildern lässt darauf schließen, dass der Abgebildete das Aufnahmegerät nicht wahrgenommen hat. Der Beitrag der Rechtsabteilung von Spiegel Online vom 24.1.2013 bestätigt das indirekt: Passage „Gemein, mag man rufen, der Bischof hat doch möglicherweise gar nicht geahnt, dass das Gespräch aufgezeichnet wurde.“

13. Wensierski hat seine „Versteckte-Kamera-Methode“ später abzustreiten oder so zu erklären versucht, es habe sich aus seiner Sicht um ein zunächst vom Bischof verweigertes Interview gehandelt, so z.B. am 17.10.2013 bei Anne Will in deren Fernsehsendung. Der Bischof hatte mehrfach ausdrücklich Interviews mit Spiegelvertretern abgelehnt, was ihm später rücksichtslose Verfolgungsjagden mit vorgehaltenem Mikrofon unter Begleitung von Fotoreportern eingetragen hat. Aufgezwungene Interviews sind unter rechtsstaatlichen Bedingungen nicht denkbar. Der Spiegel ist anscheinend stolz auf diese für Sensationsjournalismus typischen Methoden und legt sie unbefangen auf Spiegel Online TV und in anderen Medien offen.

## V. Vorprozessuale Ereignisse

14. Aus der insgesamt offensichtlich unerfreulich verlaufenen Begegnung vom 11.8.2012 entwickelte sich zunächst eine vorprozessuale kontroverse Korrespondenz zwischen den von Bischof und Ordinariat beauftragten Anwälten und dem Spiegel bzw. Spiegel Online. Wensierski deutet in seinem Beitrag auf Spiegel Online vom 22.8.2012 („Die Sache mit den Bonusmeilen“) an, dass er seine mündlich am 11.8.2012 gestellten Fragen (welche?) der Pressestelle des Ordinariats schriftlich übermittelt habe. Beim Bischof, der durch die schroffe Behandlung durch Wensierski offensichtlich irritiert war, entstand dadurch die offenbar begründete Erwartung, der Spiegel werde u.a. auch den Flug nach Bangalore zum medialen Angriff verwenden. Insgesamt setzte sich bei Bischof und Ordinariat und deren Rechtsberatern die Überzeugung durch, dass Böses im Schwange und vorbeugender Rechtsschutz dringend geboten sei. Erste Schritte dazu waren das oben genannte Abmahnungsschreiben. Den Auftakt bildeten vom Ordinariat Limburg vermutlich bereits am nächsten Arbeitstag (13.8.2012) in Auftrag gegebene und von seinen Anwälten formulierte strafbewehrte Unterlassungserklärungen. Sie bezogen sich u.a. auf den Hergang des Wortwechsels vom 11.8.2012 und die Flugreise nach Indien sowie darauf, ob Bischof Tebartz-van Elst die Benutzung der Ersten Klasse für den Flug bestritten habe oder nicht. Einzelheiten dazu sind in der Dokumentation der Rechtsabteilung von Spiegel Online dargestellt.

15. Dabei spielte auch ein offensichtlich irrtümlich verfasstes, an Spiegel Online gerichtetes Unterlassungsbegehren eine Rolle, wonach die Behauptung unterlassen werden sollte: **„Herr Bischof Dr. Tebartz-von Elst [sic!] ist erste Klasse mit dem Flugzeug nach Indien geflogen.“** Diese peinliche Fehlleistung hätte eigentlich nicht unterlaufen dürfen; sie scheint einer mangelnden Koordinierung mit den Anwälten und einer gewissen Hektik zuzuschreiben zu sein. Auf Nachfrage Wensierskis zum anwaltlichen Abmahnungsschreiben stellte das Ordinariat in diesem Zusammenhang am **16.8.2012** noch einmal unmissverständlich klar, dass der Flug nach Indien in der Business-Klasse gebucht, aber aufgrund eines Updates unter Einsatz privater Bonusmeilen des Generalvikars in der ersten Klasse, durchgeführt worden war. Zugleich erfolgte ein Hinweis auf das Schreiben vom 5.4.2012, in dem diese Zusammenhänge bereits mitgeteilt worden seien.

## VI. Spiegel-Publikationen zum Flug nach Bangalore

16. In der Tat begann die Spiegelredaktion in den fraglichen Tagen mit der Vorbereitung von Texten und bildlichen Darstellungen, in denen Bischof Tebartz-van Elst in massiver Form und mit herabsetzender Polemik angegriffen wurde. Am 20.8.2012 erschien ein [Beitrag im SPIEGEL](#), und zwar in der Nr. 34/2012, und ein [ähnlicher bei SPIEGEL ONLINE](#). In diesem zuletzt genannten Beitrag wurde bereits in der Überschrift die Reise des Bischofs

nach Bangalore im Stil diffamierender Berichterstattung karikiert: **„First Class in die Slums“**! Dieser Beitrag, der bereits ab 19.8.2012 auf Spiegel Online Forum verfügbar war, enthielt Ausführungen zu dem oben geschilderten Wortwechsel zum Thema Indienflug des Bischofs und seines Generalvikars in angeblich wortgetreuer Wiedergabe von Frage und Antwort: **„War es aber dazu nötig, erster Klasse nach Indien zu fliegen?“** **„Nein, wir sind nicht erster Klasse geflogen, sondern Business-Klasse.“** Dass diese Darstellung nicht den tatsächlich gewechselten Worten entspricht, also entstellt ist, lässt sich auch anhand des erst später offengelegten und oben (Nr. 10) im Wortlaut wiedergegebenen Videoclips des Spiegels eindeutig erhärten.

17. Im Spiegel-Heft Nr. 34/2012 vom **20.8.2012**, S. 40f, erschien parallel dazu unter der Überschrift **„Kirche: Limburgs Bischof Franz-Peter Tebartz-van Elst gönnt sich eine prunkvolle neue Residenz mit eigenem Park“** ein polemischer Angriff gegen den Bischof. In der Publikation wurde als Begleitthema auch die Flugreise nach Indien angesprochen, als moralisch anrühlich dargestellt und behauptet, der Bischof habe das Upgrade in die erste Klasse von Anfang an gezeugnet, darunter auch hier mit dem angeblich wortlautmäßigen Zitat: **„Ich bin nicht erster Klasse geflogen.“** In der elektronischen Archivausgabe des Spiegel im PDF-Format sucht man den Artikel vergeblich, im HTML-Format ist er durch den Artikel „First-Class in die Slums“, Müller/Wensierski vom 20.8.2012 ersetzt; dieser Artikel ist aber später ausweislich des entsprechenden Zusatzes ebenfalls „überarbeitet“ worden! Beide Dokumente standen mir nur in der überarbeiteten Form als Download von der Webseite des Spiegels zur Verfügung. Nach einer selbständigen PDF-Version von „First-Class in die Slums“ soll dieser Artikel auf den Seiten 40 und 42 jeweils ganzseitig erschienen sein; die Seite 41 war danach ganzseitig von Werbung eingenommen. Jedenfalls haben die gerichtlich erzwungenen „Überarbeitungen“ die sonst sehr lesenswerte Nr. 34 dokumentarisch wohl ziemlich durcheinander gebracht.

18. Das Zusammentreffen mit Bischof Tebartz-van Elst vom 11.8.2012 wird auch in einem parallelen Beitrag auf Spiegel-Online vom **22.8.2012** unter der Überschrift **„Das Upgrade-Wunder von Limburg“** behandelt. Als alleiniger Verfasser erscheint Peter Wensierski, der auch die einleitenden und verbindenden Kommentare spricht. Auch hier ist die ursprüngliche Version der Veröffentlichung, wie einem Nachtrag zu entnehmen, nachträglich überarbeitet worden; wo und wie das geschehen ist, ist allerdings nur durch eigene Recherchen und Vergleiche des Betrachters nachzuvollziehen. Die durch Fettdruck hervorgehobene zweite Überschrift lautet als Quintessenz der Begegnung mit dem Bischof und unter Berücksichtigung der Korrespondenz um den 15. und 16.8.2012 wie folgt: **„Bischof Tebartz-van Elst ist erster Klasse nach Indien geflogen. Mit den Vorwürfen konfrontiert, leugnete er den Luxus mit Hilfe seiner Anwälte. Nur Stück für Stück räumte er die Fakten ein. Zurück bleibt der Eindruck: Mit der Wahrheit nimmt es der Geistliche offenbar nicht so genau.“** Im Text findet sich keinerlei Hinweis auf das anwaltliche Schreiben vom 5.4.2012 mit den Details der Reise oder dessen Bestätigung vom 16.8.2012, den man bei einer fairen Darstellung erwarten würde. Diese Überschrift hat bereits einen die Fakten grob entstellenden Charakter und weist zusätzlich eine ausgesprochen diffamierende wertende Nachbemerkung auf.

19. Im Text selber wird der ominöse Kernsatz wie folgt „eingebettet“:

„Katharina Kasper von den "Armen Dienstmägden Jesu Christi" aus seinem Bistum zu einer Heiligen ernennen zu lassen, ist ein derzeitiges Lieblingsprojekt des Bischofs. Dafür mag es Bonuspunkte beim Papst geben.

**War es dazu aber nötig, erster Klasse nach Indien zu fliegen? "Nein, wir sind nicht erster Klasse geflogen, sondern Business-Klasse!"**“

20. Bereits ein oberflächlicher Vergleich mit dem Videoclip beweist, dass der Zusammenhang mit dem Wunder für die „Arme Dienstmagd Jesu Christi“ und der angeblichen Frage nach dem Flug erster Klasse von Wensierski völlig willkürlich hergestellt ist, ersicht-

lich mit dem Ziel, den erwünschten persiflierenden Charakter des angeblichen „Upgrade-Wunders“ den Lesern nahezubringen und gleichzeitig die katholische Wundergläubigkeit und Heiligenverehrung anzuprangern.

21. In einem Schreiben vom 31.8.2012, das offenbar in den Zusammenhang der vorprozessualen Korrespondenz gehört und eine Reaktion auf weitere Abmahnungsschreiben des Ordinariats enthält, übermittelte Spiegel Online dem Ordinariat Limburg eine weitere, etwas veränderte Beschreibung des Wortwechsels zwischen dem Bischof und Herrn Wensierski zum Flug nach Indien. Darin wird der Wortwechsel vom 11.8.2012 wie folgt dargestellt:

Wensierski habe den Bischof **gefragt, ob** er mit Generalvikar Kaspar nach Indien erster Klasse hin- und zurückgefliegen **und ob das denn nötig gewesen sei**. Der Bischof habe zur Antwort gegeben, **er sei nicht Erster Klasse zu den Projekten in Indien geflogen**. Er sei zu diesen Projekten so hingeflogen, wie die **Reisekonditionen der Deutschen Bischofskonferenz** und auch des Bistums seien. **Es habe dann eine erneute Rückfrage des Redakteurs gegeben mit dem Vorhalt „Aber Sie sind doch Erster Klasse geflogen?“ Der Bischof habe auf diesen Vorhalt die Antwort gegeben „Business-Klasse sind wir geflogen.“**

22. Auch dieser Text lässt schon bei oberflächlicher Lektüre erkennen, dass er zwar direkt aus dem mit dem Video aufgezeichneten Wortwechsel abgeleitet und näher bei den Fakten ist als die oben zitierten Darstellungen im Spiegel oder durch Spiegel Online. Aber auch hier wieder wird der wirkliche Wortlaut des Wortwechsels im Sinne der vom Spiegel oder auf Spiegel Online veröffentlichten Publikationen im Sinne eines Frage-Antwort-Spiels wahrheitswidrig verändert und damit verfälscht.

23. Das sind m.E. eindeutige Beweise dafür, dass der Autor, vermutlich also immer wieder P. Wensierski, dem die Originalversion des Videoclips vorlag, die Änderungen und Abweichungen deshalb bewusst und gewollt vorgenommen hat. Sie sind also Bestandteil einer Strategie der vorsätzlichen arglistigen Täuschung zunächst der Öffentlichkeit und in dieser Phase jetzt des Bischofs und des bischöflichen Ordinariats.

24. Es ist auch unverkennbar, dass Wensierski hier nicht eigene Gedächtnisleistungen reproduziert, sondern eine entstellte und verfälschte Version des Videoclips liefert. P. Wensierski hatte bereits vor den Publikationen vom 20. bis 22. August 2012 genügend Zeit, das Film- und Videomaterial vom 11. August 2012 zu sichten. Andererseits sollte das Schreiben vom 31.8.2012 aber auch den Bischof und das Ordinariat Limburg so beeindrucken, dass sie von den angekündigten gerichtlichen Schritten gegen die Publikationen im Spiegel und auf Spiegel Online abgeschreckt und diese Schritte auch in falsche Richtungen abgelenkt wurden. Jedenfalls hat er den Videoclip zunächst noch nicht öffentlich verwendet und auch nicht den Anwälten des Bischofs zugeleitet, weil damit auch die offensichtlichen Verfälschungen der Situation im Spiegel und auf Spiegel Online erkennbar geworden wären. Die Wirkungen dieser systematischen Diversions- und Täuschungsstrategie sind über die eidesstattliche Versicherung des Bischofs bis in die spätere Anklage der Hamburger Staatsanwaltschaft zu verfolgen.

## **VII. Verfahren vor dem Landgericht Hamburg**

25. Am 11.9.2012 reichten Anwälte im Namen von Bischof Tebartz-van Elst und des Bistums Limburg beim zuständigen Landgericht Hamburg zwei getrennte Antragsschriften auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ein, zum einen gegen den Spiegel Verlag GmbH und dessen Redakteur Wensierski gemeinsam und zum anderen gegen die Spiegel Online GmbH. Die getrennten Verfahren reflektieren einmal den Artikel in der Printausgabe des Spiegels Nr. 34/2012 und den parallel, aber zeitlich wohl etwas später veröffentlichten Blogbeitrag auf Spiegel Online vom 20. oder 22. August 2012 mit der Überschrift „First Class in die Slums“. Da ich die Akten des Verfahrens nicht einsehen konnte, bin ich hier auf eigene

Rekonstruktionen und auch auf die Dokumentation der Rechtsabteilung von Spiegel Online angewiesen. Dass diese Dokumentation und die begleitenden Kommentare sich vielleicht im Stil, nicht aber in der Zielrichtung von den Beiträgen Wensierskis unterscheiden, habe ich bereits oben bemerkt.

26. Wesentliche Grundlage zur Glaubhaftmachung des Unterlassungsanspruchs, wie er in den Antragsschriften geltend gemacht wird, ist die bereits wiederholt angesprochene „Eidesstattliche Erklärung“ von Bischof Tebartz-van Elst vom 7. September 2012. Sie erfordert besonders genaue Aufmerksamkeit und Kenntnisnahme in ihrer Gesamtheit, weil sie nicht nur Grundlage der gegen den Spiegel, P. Wensierski und Spiegel Online erlassenen einstweiligen Verfügungen, sondern einige Monate später auch Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen gegen Bischof Tebartz-van Elst war. Sie hat folgenden Wortlaut [Hervorhebungen vom Verfasser dieser Aufzeichnung]:

*Der Bischof von Limburg  
Eidesstattliche Erklärung.*

*Hiermit erkläre ich, Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst, nach Belehrung über die strafrechtliche Bedeutung einer falschen oder fahrlässig falschen Eidesstattlichen Erklärung an Eides Statt zur Vorlage bei Gericht:*

*1. Zur Person:*

*Mein Name ist Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst. Ich bin Bischof von Limburg.*

*2. Zur Sache:*

*In Spiegel Online wird unter Bezugnahme auf den Vorfall vom 11.08.2012 gegen 10.05 Uhr behauptet, es sei von dem Redakteur Peter Wensierski **an mich die Frage gestellt** worden:*

*„**War es aber dazu nötig, 1. Klasse nach Indien zu fliegen ?**“*

***Nach meiner Erinnerung ist mir eine solche Frage nicht gestellt worden.***

*Es wird weiterhin unter Bezugnahme auf den Vorfall vom 11.08.2012 gegen 10.05 Uhr behauptet, ich hätte hierauf geantwortet:*

*„**Nein, wir sind nicht 1. Klasse geflogen, sondern Business-Klasse!**“*

***Dies trifft nicht zu, ich habe nicht gesagt** „nein, wir sind nicht 1. Klasse geflogen, sondern Business-Klasse“. Ich habe die Begriffe „First Class“ oder „1. Klasse“ überhaupt nicht verwendet.*

*Nach meiner Erinnerung ist mir in diesem Zusammenhang **auch keine Frage gestellt** worden, sondern es wurde die Behauptung aufgestellt bzw. der **Vorwurf erhoben***

*„**Sie sind erster Klasse geflogen**“.*

*Das habe ich **als Vorwurf verstanden**, dass das Bistum Limburg oder der Bischöfliche Stuhl die Kosten für einen Erste-Klasse-Hin- und Rückflug von und nach Indien selbst bzw. in vollem Umfang getragen hat. **Ich habe deshalb gesagt, dass wir Business geflogen seien nach der Reisekostenordnung des Bistums Limburg und der Deutschen Bischofskonferenz.***

*Soweit in dem **Schreiben der SPIEGEL ONLINE GmbH vom 31.8.2012** die Behauptung aufgestellt wird, der Redakteur habe, nachdem ich von Hilfsprojekten in Indien berichtet hatte, mich **gefragt**, ob ich denn mit Generalvikar Kaspar nach Indien erster Klasse hin- und zurückgeflogen sei und **ob das denn nötig gewesen sei**, kann ich mich hieran nicht erinnern. Eine solche Frage ist mir nicht gestellt worden. Es trifft **auf keinen Fall** zu, dass ich die Antwort gegeben hätte, dass **ich nicht erster Klasse geflogen sei**, ich sei zu diesen Projekten so hingeflogen, wie die Reisekonditionen der Deutschen Bischofskonferenz und auch des Bistums seien. Es gab auch **keine erneute Rückfrage** des Redakteurs mit dem Vorhalt „**Aber Sie sind doch erster Klasse geflogen?**“ **Ich habe auch nicht auf einen solchen Vorhalt die Antwort gegeben „Business-Klasse sind wir geflogen.“***

27. Die beiden Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wurden beim Landgericht Hamburg am 11.9.2012 eingereicht. Als Antragsgegner sind zum einen die Spiegel

GmbH und Herr Wensierski gemeinschaftlich und zum anderen gesondert die Spiegel-Online GmbH bezeichnet. Beiden Anträgen wurde als Mittel der Glaubhaftmachung die eidesstattliche Versicherung von Bischof Tebartz-van Elst vom 7.9.2012 beigefügt. Die Verfahren haben die Aktenzeichen 324 O 504/12 und 324 O 526/12 erhalten. Rechtsgrundlage für die Anträge war, wie in solchen presserechtlichen Streitigkeiten üblich, die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Bischof Tebartz-van Elst durch wahrheitswidrige, diskriminierende Behauptungen darüber, was er gegenüber dem Redakteur des Spiegels über seine Flugreise nach Indien von Januar 2012 erklärt haben sollte. Die einstweiligen Verfügungen wurden anscheinend antragsgemäß vom Gericht erlassen und auf Betreiben der Antragsteller den Antragsgegnern zugestellt.

28. Die Originalfassungen der einstweiligen Verfügungen sind mir nicht bekannt, wohl aber Fassungen, die der jeweilige Beschlusstenor auf Einspruch der Antragsgegner nach der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Hamburg am 24.1.2013 erhalten hat.

29. In diesen durch teilweise Antragsrücknahme vom 24.1.2013 modifizierten Beschlussfassungen, die von den Antragsgegnern nicht mehr mit einem Rechtsmittel angegriffen wurden und die damit rechtskräftig geworden sind, wird **dem Spiegel-Verlag und Herrn Wensierski untersagt: durch folgende Berichterstattung:**

„Noch am vergangenen Mittwoch wollten Bistums-Anwälte dem S. [scl. Spiegel] vorab die Behauptung verbieten, der Bischof sei erster Klasse mit dem Flugzeug nach I. [scl. Indien] geflogen. Einen Tag später räumten sie jedoch umständlich ein, wie ihr Mandant doch ins Oberdeck gelangt war: „Das Upgrade in die erste Klasse erfolgte rein privat.“ Der Generalvikar habe dies ermöglicht, indem er „private Meilen für das Upgrade verwandte und verbleibende Meilen dem Bischof schenkte bzw. aus eigener Tasche noch eine geringfügige Zuzahlung leistete.“

**den Eindruck zu erwecken, der Bischof habe nicht vor dem vom Spiegel behaupteten Zeitpunkt (d.h. Mitte August 2012) mitgeteilt, dass ein Upgrade in die erste Klasse erfolgt sei, LG Hamburg 324 O 504/12.**

30. In demselben gerichtlichen Beschluss wird Spiegelredakteur **Wensierski untersagt**, die Behauptung aufzustellen **„Mit dem Vorwurf konfrontiert, er sei erster Klasse nach Indien geflogen, habe der Bischof „den Luxus“ zunächst mit Hilfe seiner Anwälte geleugnet und nur Stück für Stück die Fakten eingeräumt.“** Und weiter **„Der Bischof habe auf die Frage des Redakteurs „War es dazu aber nötig, erster Klasse zu fliegen?“ geantwortet: „Nein, wir sind nicht erster Klasse geflogen, sondern Business-Klasse!“**, **LG Hamburg 324 O 504/12.** Ein insoweit **gleichlautendes Verbot** wurde auch **gegen die Spiegel Online GmbH** in dem Parallelverfahren erlassen, **LG Hamburg 324 O 526/12.**

31. Wie in solchen Beschlüssen mit Unterlassungsgeboten üblich, wurde den Antragsgegnern für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 EUR oder eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

32. Die Antragsgegner legten gegen die einstweiligen Verfügungen in der Ursprungsfassung Widerspruch ein, § 924 ZPO. Daraufhin beraumte das Landgericht Hamburg in beiden Verfahren einen einheitlichen Termin zur mündlichen Verhandlung über die Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügungen an. Nach der Darstellung der Rechtsabteilung von Spiegel Online verlief die mündliche Verhandlung vom 24.1.2013 wie folgt: „Die Richter führten sich den von uns vorgelegten Videomitschnitt zu Gemüte und erklärten daraufhin in der Verhandlung, dass der Dialog vor dem Dom im Beitrag von Spiegel Online zutreffend wiedergegeben worden war - worauf der Vertreter des Bischofs den **entsprechenden Unterlassungsantrag** zurücknahm.“ Demnach sind die Anwälte des Bischofs erstmalig in der mündlichen Verhandlung mit dem Beweisstück der Gegner direkt konfrontiert worden. Die Zurücknahme betraf nur einen Teil der Unterlassungsanträge, und zwar vermutlich diejenigen,

die sich direkt auf die beiden letzten Sätze der eidesstattlichen Versicherung stützten. Im Übrigen wurden sie aufrechterhalten.

33. Die Darstellung der Rechtsabteilung von Spiegel Online ist leider so unpräzise, dass man ihr weder den genauen Verlauf der mündlichen Verhandlung noch das genaue Ergebnis zutreffend entnehmen kann. Bestehen geblieben sind jedenfalls nach Mitteilung des LG Hamburg (anonymisierte Texte der Beschlüsse) die oben zitierten Unterlassungsgebote, ein Faktum, das in der medialen Berichterstattung völlig untergegangen ist. Der Spiegel und Redakteur Wensierski scheinen diese gerichtlichen Anordnungen inzwischen komplett zu ignorieren; ob dieses Verhalten darauf beruht, dass die Anordnungen inzwischen ihre Wirkung verloren haben oder nicht durchgesetzt werden, ist mir nicht bekannt.

## VII. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg

34. Aufgrund der zunächst stark verkürzten, auf den zweiten Teil der Versicherung an Eides Statt und insbesondere die letzten beiden Sätze fokussierten Darstellung auf Spiegel Online über den Ausgang der Verfahren, vor dem Landgericht Hamburg, die man durchaus als verdeckte Einladung zur Strafanzeige interpretieren kann, gingen Anfang Februar 2013 3 Strafanzeigen von unbeteiligten Privatpersonen bei der StA Limburg wegen falscher Versicherung an Eides Statt ein. Die Anzeigenden sind, wie es scheint, nicht in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Die Antragsgegner selbst haben anscheinend keine Strafanzeige erstattet. Auch hat das Landgericht Hamburg die Verfahrensakten nicht der Staatsanwaltschaft zugeleitet, um die Vorgänge auf Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen einer falschen Versicherung an Eides Statt überprüfen zu lassen. In eindeutigen Fällen falscher Versicherungen an Eides Statt ist das gerichtliche Praxis.

35. Die Staatsanwaltschaft Limburg gab die Strafanzeigen und das dadurch ausgelöste Ermittlungsverfahren zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Hamburg ab, offenbar weil Hamburg als Tat- und Erfolgsort die vorrangige Zuständigkeit habe. Das Verfahren wurde darauf von der Staatsanwaltschaft Hamburg betrieben, bei der man eine – lokal bedingte – besondere Nähe zu den in Hamburg ansässigen Medien annehmen darf. Diese erhob nach nicht näher bezeichneten Vorermittlungen, in deren Verlauf jedenfalls auch Verteidiger des Beschuldigten sich äußern konnten, am **25. September 2013** öffentliche Anklage gegen Bischof Tebartz-van Elst. Das erfolgte durch Einreichung eines **Antrags auf Erlass eines Strafbefehls** beim Amtsgericht Hamburg nach Maßgabe des beigefügten Strafbefehlentwurfs, wie es der StPO und den Richtlinien für Straf- und Verwaltungsverfahren entspricht.

36. In der **Presseerklärung der Pressestelle der Staatsanwaltschaften Hamburg** bei der Generalstaatsanwaltschaft vom 10.10.2013 über die Anklageerhebung wurden nähere Einzelheiten zum strafrechtlichen Vorwurf gegen den Beschuldigten mitgeteilt. Mit dem Entwurf des **beantragten Strafbefehls über eine Geldstrafe** werde dem Beschuldigten vorgeworfen, am 11.09.2012 **in zwei Fällen** falsche Versicherungen an Eides Statt vor dem Landgericht Hamburg abgegeben zu haben. Als verletzte Norm wurde **§ 156 StGB** angegeben und damit unmissverständlich auch der Vorwurf **vorsätzlichen** Zuwiderhandelns erhoben. Über die Höhe der von der StA vorgeschlagenen Geldstrafe, die in Tagessätzen auszudrücken war, ist nichts bekannt geworden und darf nach der Rechtslage auch die Öffentlichkeit einschließlich der Presse nicht vorab informiert werden. Sie stellt demnach ein Dienstgeheimnis dar.

37. Dass es sich um **zwei Fälle** falscher Versicherungen an Eides Statt gehandelt haben soll, hängt mit der Parallelität und Duplizität der beiden Verfahren auf Erlass von einstweiligen Verfügungen zusammen. Nach den Erläuterungen in der genannten Presseerklärung über den konkreten Tatvorwurf kommt aber nur **ein- und dieselbe Versicherung vom 7.9.2012** in Betracht, die lediglich in zweifacher Ausfertigung für die beiden Parallelverfahren eingereicht worden ist. Als Tatzeit ist von der Staatsanwaltschaft der 11.9.2012 angegeben, weil

dies der Tag des Eingangs der beiden Antragschriften auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Landgericht Hamburg ist.

38. Als strafrechtlich relevante Handlung wurde von der StA in der üblichen gedrängten Form folgender Sachverhalt zugrunde gelegt:

*„In zwei von dem Beschuldigten vor dem Landgericht Hamburg betriebenen Zivilverfahren gegen die Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG und einen für den Verlag tätigen Journalisten sowie gegen die Spiegel Online GmbH ließ Dr. Tebartz-van Elst zur Glaubhaftmachung seiner Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung jeweils eine von ihm unterzeichnete Eidesstattliche Erklärung einreichen. In dieser gab er unter Bezugnahme auf ein Gespräch mit dem für den Spiegel-Verlag tätigen Journalisten über eine Indien-Reise u.a. an, es habe keine erneute Rückfrage des Journalisten mit dem Vorhalt **„Aber Sie sind doch erster Klasse geflogen?“** gegeben und er selbst habe auch nicht auf einen solchen Vorhalt die Antwort gegeben **„Business-Klasse sind wir geflogen.“** Diese Erklärung ist nach dem Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen falsch.“*

39. Nähere Erläuterungen, warum gerade dieser kurze Ausschnitt aus der Aussage des Bischofs insoweit falsch ist, werden nicht gegeben. Die Formulierung des Anklagesatzes erweckt jedenfalls den Anschein, dass sich die Staatsanwaltschaft die Darstellungen von Spiegel Online und Wensierski vom 31.8.2012 voll zu eigen gemacht hat. Dass diese Darstellung mittlerweile nach Veröffentlichung des Videos vom 11.8.2012 als Teil eines arglistigen Täuschungsmanövers durchschaut werden konnte, findet im Anklagesatz keinen Niederschlag und keine Berücksichtigung.

40. Es wird dann der § 156 (StGB) zitiert und der volle Wortlaut der Vorschrift wiedergegeben. Die Staatsanwaltschaft erhob mithin ausdrücklich den **Vorwurf einer vorsätzlichen Begehung** der strafbaren Handlung durch den Beschuldigten. Verantwortlich für die Presseerklärung zeichnet Oberstaatsanwältin Frombach, die hier als Pressesprecherin auftritt, aber als Bedienstete bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg nicht selbst als in der Sache ermittelnde Staatsanwältin tätig geworden sein kann. Sie hat nach Medienberichten häufig als Ansprechpartnerin und Informationsquelle gedient, war aber selbst auf Informationen aus der Staatsanwaltschaft Hamburg angewiesen.

41. Die Presseerklärung löste ein gewaltiges mediales Echo aus, u.a. mit einem „Brennpunkt“ des Hessischen Rundfunks in der ARD, und einer nicht zu überblickenden Fülle von Berichten und Kommentaren bei den Fernseh- und Rundfunkanstalten, in der überregionalen, regionalen und lokalen Presse und bis in die Auslandspresse hinein. Selbstverständlich konnten auch Sendungen wie die von Günter Jauch und Anne Will nicht abseits bleiben. Peter Wensierski hatte seine große Stunde und nutzte sie weidlich zur Kritik der katholischen Kirche. Zur Zurückhaltung mahnende Stimmen gab es allerdings auch.

### **VIII. Zur Strafbarkeit der falschen Versicherung an Eides Statt:**

42. Die falsche Versicherung an Eides ist, wenn sie **vorsätzlich** begangen wird (§ 156 StGB), mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht, wie auch in der Presseerklärung der Staatsanwaltschaft vom 10.10.2013 erwähnt. Sie ist demnach seit jeher vom Gesetzgeber im Strafraum als deutlich vom Meineid, aber auch der uneidlichen Falschaussage abgesetzt bewertet worden. Sie ist kein vollwertiges Beweismittel, sondern ist nur ein **Mittel der Glaubhaftmachung** z.B. auch in presserechtlichen Eilverfahren. Die vom Gesetzgeber gewählte Terminologie „Versicherung an **Eides** Statt“ darf nicht dazu verleiten, den Verstoß gegen § 156 StGB mit einem „Meineid“ zu verwechseln. Der Meineid betrifft in der Regel eine Aussage vor Gericht oder einem Richter. Der Vernehmende spricht die Eidesformel vor, je nach Wunsch mit oder ohne religiöse Beteuerung. Der Vernommene benutzt dann die Eidesformel selbst „Ich schwöre es!“ ggf. Mit der

religiösen Beteuerung „So wahr mir Gott helfe!“ Der Meineid ist ein Verbrechen und mit entsprechend schweren Strafen bedroht.

43. Dass die Staatsanwaltschaft Dr. Tebartz-van Elst gezielt eine Vorsatztat vorwerfen wollte und vorgeworfen hat, folgt zwingend aus dem Zitat von § 156 StGB, das sich unzweifelhaft so auch in dem Entwurf des Strafbefehls findet. § 15 StGB bestimmt ausdrücklich, dass strafbar nur vorsätzliches Handeln ist, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht. **Vorsatz** ist im Gesetz nicht definiert, wird aber nach einer gängigen juristischen Formel als das **Wissen und Wollen der Verwirklichung der Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes** bezeichnet (z.B. Fischer, StGB, Erläuterungen zu § 15 Rdn 2 ff.). Im Fall eines vorsätzlichen Aussagedelikts wie der falschen eidesstattlichen Versicherung muss der Täter sich dessen bewusst sein, dass das, was er sagt, falsch ist, und er muss das auch in seinen Willen aufnehmen, also verstandesmäßig auffassen und willensmäßig bejahen. Umgangssprachlich wird ein solches Verhalten auch als „Lüge“ bezeichnet. Falsch ist eine Aussage, wenn sie der Wahrheit, d.h. dem tatsächlichen Befund nicht entspricht. Es ist nicht am bloßen Wortlaut zu haften, sondern der Sinn der Aussage zu ermitteln (Fischer, Vorbem. vor § 153 StGB). Die Frage, ob der Täter vorsätzlich gehandelt hat, ist als innere Tatsache allenfalls durch aus den Tatumständen und den Erklärungen des Täters gewonnene Indizien und indirekte Beweise zu beantworten.

44. Der Gesetzgeber hat auch die fahrlässig falsche beschworene Aussage sowie die **fahrlässig falsche Versicherung an Eides Statt** unter Strafe gestellt, § 161 Abs. 1 StGB. Der Strafraum beträgt hier Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Wenn die fahrlässig falsche Angabe rechtzeitig berichtigt wird, tritt Straflosigkeit ein, § 161 Abs. 2 Satz 1 StGB. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt außer Acht lässt, die ihm im gründlichen Überlegen nach den Umständen und im Rahmen seiner persönlichen Fähigkeiten bei seiner Aussage zuzumuten ist (Fischer, StGB Rdn 2 zu § 161).

### **IX. Analyse des strafrechtlichen Vorwurfs der Anklage und der eidesstattlichen Versicherung**

45. Grundlage der Anklage war ein Ausschnitt aus der oben im Volltext wiedergegebenen eidesstattlichen Versicherung des Bischofs vom 7.9.2012. Dieses Dokument führt zwar den Kopfbogen des Bischofs von Limburg, ist aber inhaltlich offensichtlich unter anwaltlicher Assistenz entstanden. Das lässt der Hinweis auf die „Belehrung über die strafrechtliche Bedeutung einer falschen oder fahrlässig falschen eidesstattlichen Erklärung an Eides Statt zur Vorlage bei Gericht“ hinreichend deutlich erkennen.

46. Der Bischof und die ihn beratenden Anwälte sind bei der Abfassung der eidesstattlichen Versicherung ersichtlich in zwei Schritten vorgegangen. Das hat zu stilistisch und im Übrigen auch typographisch zwei deutlich unterscheidbaren Teilen geführt. Vor Formulierung des zweiten Teils ging vermutlich das Schreiben vom 31.8.2012 ein, in dem der von Spiegel Online behauptete Ablauf des Wortwechsels vom 11.8.2012 noch einmal zusammengefasst wurde. Der zweite Teil befasst sich praktisch ausschließlich mit der Sachdarstellung von Spiegel Online über den Ablauf des Wortwechsels vom 11.8.2012.

47. Die eidesstattliche Versicherung enthält im ersten Teil eine etwas sprunghaft wirkende Darstellung der Szene auf dem Limburger Domplatz vom 11.8.2012., und zwar aus der Sicht des Bischofs, der sich ausschließlich auf sein Gedächtnis und sein Erinnerungsvermögen stützte. Sie knüpft notwendigerweise an die Behauptungen an, die der Spiegel („First Class in die Slums“) und vor allem Wensierski auf Spiegel Online („Das Upgrade-Wunder von Limburg“) öffentlich publik gemacht hatten. Wensierski hatte seinen Beitrag über die Szene auf dem Limburger Domplatz mit einzelnen, angeblich wörtlichen Zitaten von Äußerungen des Bischofs gespickt. Sie sind über den Beitrag verstreut, bilden keine geschlossene textliche Einheit und sollen an verschiedenen Stellen die auch persönlich diffamierenden Ausfälle Wensierskis begründen.

48. Im zweiten Teil der eidesstattlichen Versicherung setzt sich der Bischof mit Hilfe seiner Berater *expressis verbis* mit der zusammenfassenden, geschlossenen Darstellung der Gegenseite in dem Schreiben vom 31.8.2012 auseinander. Ihren besonderen Charakter erhält diese Darstellung der Vorgänge vom 11.8.2012 dadurch, dass sie offensichtlich auf dem von Wensierski oder seiner Begleitung verdeckt gefertigten Video beruht, aber trotzdem gravierende Abweichungen von den wirklich gesprochenen Worten enthält. Diese Abweichungen beziehen sich nicht nur auf die „Tonalität“, die durch Satzzeichen veränderte Bedeutung der Aussage, sondern auch offensichtliche Hinzufügungen mit dem Ziel, die von Wensierski öffentlich aufgestellten Behauptungen auszumalen und vor allem ihren Fragecharakter zu beweisen. Sie dienen damit ersichtlich der von P. Wensierski verfolgten Strategie einer arglistigen Täuschung der Gegenseite. Das aufklärende Schreiben des Ordinariats vom 5.4.2012, das zur sinngerechten Interpretation des Wortwechsels vom 11.8.2012 eigentlich unverzichtbar ist, fällt vollständig unter den Tisch. Sinngemäß hat das auch bereits das Ordinariat Limburg in seiner Presseerklärung vom 20.2.2013 festgestellt (veröffentlicht auf Spiegel Online vom 24.1.2013, Rechtsabteilung: Der Bischof und das 8. Gebot, oben unter Nr. 6). Diese täuschenden Hinzufügungen waren Gegenstand der einstweiligen Verfügungen des Landgerichts und sind Spiegel, Spiegel Online und Wensierski, je nach Adressat, ausdrücklich und rechtskräftig unter Strafandrohung untersagt worden, s. dazu oben die Zitate aus den endgültigen Beschlüssen des Landgerichts Hamburg.

49. Jedenfalls haben diese Täuschungsmanöver den Bischof in besonderem Maße herausgefordert. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass er der Darstellung der künftigen Antragsgegner im Schreiben vom 31.8.2012 mit größtem Misstrauen begegnete und ihr grundsätzlich die Form der Negation entgegensetzte. Dabei entstehen zum Teil sehr verwinkelte und verschachtelte Sätze, die den Vergleich mit dem ersten Teil erschweren und wahrscheinlich klarer hätten formuliert werden können und sollen. Vor allem ist nicht immer gleich erkennbar, welcher Teil der Schachtelnebensätze von der Negation genau betroffen ist.

50. Kernpunkt der Differenz zwischen dem ersten und dem zweiten Teil der eidesstattlichen Versicherung und damit der eigenen Darstellung des Bischofs und der Gegendarstellung von Spiegel Online ist die Behauptung des Bischofs, er sei **nur einmal** mit dem Vorwurf **„Sie sind erster Klasse geflogen“** konfrontiert worden, und die auf den Videoclip gestützte Gegenbehauptung Wensierskis, dem Bischof diesen Vorhalt zweimal, in welcher konkreten Form auch immer, gemacht zu haben. Aus der Sicht und nach der Erinnerung des Bischofs war der Vorwurf **nur einmal** erhoben worden und seine Gegenäußerung **„Wir sind Business geflogen nach der Reisekostenordnung des Bistums Limburg und der Deutschen Bischofskonferenz“** soll nur eine **einmalige Entgegnung** gewesen sein, wie eindeutig aus dem Wortlaut des ersten Teils der eidesstattlichen Versicherung zu entnehmen ist. Das ist im Auge zu behalten, wenn man den zweiten Teil seiner Aussage prüft.

51. Jedenfalls ging es dem Bischof nicht darum, den sinngemäßen Wortlaut und Inhalt seiner Gegenäußerung zu bestreiten, wie sich das in der kurzschlüssigen medialen und der von Wensierski propagierten Lesart wiederfindet: Sinngemäß lautet diese als Kurzversion **„Der Bischof leugnet am 11.8.2012 mit den Worten **„Business sind wir geflogen“** Wensierski gegenüber den Flug in der ersten Klasse; in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 7.9.2012 leugnet er, diese Worte benutzt zu haben.“**

52. Diese Lesart ist klar widerlegt, wenn man die eidesstattliche Versicherung in ihrer Gesamtheit, also auch den ersten Teil liest. Der Bischof räumt ja im ersten Teil seiner eidesstattlichen Versicherung ein, wenn auch in indirekter Rede, dass er diese Worte benutzt hat. Er verbindet sie dort allerdings mit dem Inhalt seiner Reaktion auf den ersten Vorhalt Wensierskis, nämlich den Hinweis auf die Einhaltung der für ihn verbindlichen Reisekostenordnung.

53. Damit ergibt sich folgende **Gegenüberstellung**

Für den – ersten – „Vorhalt“ – Wensierski:

- Version Spiegel Online vom 31.8.2012: „Sind Sie mit dem Generalvikar Kaspar nach Indien erster Klasse hin- und zurückgefliegen und ist das denn nötig gewesen?“
- Version Tebartz-van Elst (1): „Eine solche Frage ist mir nicht gestellt worden.“
- Version Tebartz-van Elst (2) „... Kann ich mich hieran nicht erinnern. Eine solche Frage ist mir nicht gestellt worden.“
- Videoclip vom 11.8.2012: „... und mit dem [Generalvikar Kaspar] sind Sie ja Erster Klasse nach Indien geflogen, hin und zurück!“

54. Reaktion des Bischofs auf diesen – ersten – Vorhalt:

- Version Spiegel Online vom 31.8.2012: „Ich bin nicht erster Klasse nach Indien geflogen. Ich bin zu diesen Projekten so hingeflogen, wie die Reisekonditionen der Deutschen Bischofskonferenz und auch des Bistums sind.“
- Version Tebartz-van Elst (1): fällt aus, da er sich an den ersten Vorhalt nicht erinnert und die Bezugnahme auf die Reisekonditionen erst bei der Reaktion auf den zweiten Vorhalt erwähnt; dortige Fassung: „Wir sind Business geflogen, nach der Reisekostenordnung des Bistums Limburg und der Deutschen Bischofskonferenz.“
- Version Tebartz-van Elst (2): „Es trifft auf keinen Fall zu, dass ich die Antwort gegeben hätte, dass ich nicht erster Klasse geflogen sei, ich sei zu diesen Projekten so hingeflogen, wie die Reisekonditionen der Deutschen Bischofskonferenz und auch des Bistums seien.“
- Videoclip vom 11.8.2012: „Nein, wir sind zu diesen Projekten hingeflogen, und zwar so, wie die Reisekonditionen der Deutschen Bischofskonferenz und auch unseres Bistums sind.“

55. Für den – zweiten – „Vorhalt, Vorwurf“ – Wensierski:

- Version Spiegel Online, 31.8.2012: „Aber Sie sind doch Erster Klasse geflogen?“
- Version Tebartz-van Elst (1): „Sie sind erste Klasse geflogen“ (als einmaliger Vorhalt)
- Version Tebartz-van Elst (2): „Es gab keine erneute Rückfrage des Redakteurs mit dem Vorhalt „Aber Sie sind doch erster Klasse geflogen?“
- Videoclip vom 11.8.2012: „Aber erster Klasse sind Sie geflogen!“

56. Für die Entgegnung des Bischofs:

- Version Spiegel Online: „Business-Klasse sind wir geflogen“
- Version Tebartz-van Elst (1): „Wir sind Business geflogen, nach der Reisekostenordnung des Bistums Limburg und der Deutschen Bischofskonferenz.“

- Version Tebartz-van Elst (2): „Ich habe auch nicht auf einen solchen Vorhalt die Antwort gegeben „Business sind wir geflogen.“
- Videoclip vom 11.8.2012: „Business Class sind wir geflogen!“

57. Aus der Gegenüberstellung wird deutlich, dass **der erste Vorhalt Wensierskis dem Bischof nicht erinnerlich war**. Erst recht konnte er sich an diesen ersten Vorhalt nicht erinnern, wenn Wensierski ihn wahrheitswidrig mit dem Zusatz entstellte „ob das denn nötig gewesen sei“. **Wensierski** wollte mit diesem Zusatz **seine wahrheitswidrige Darstellung auf Spiegel Online vom 22.8.2012 retten**. Außerdem wollte er seine Darstellung retten, er habe **dem Bischof Fragen gestellt!** Aus dieser Erinnerungslücke bei Bischof Tebartz-van Elst hat die Staatsanwaltschaft keinen Vorwurf einer fehlerhaften oder unrichtigen Aussage oder eidesstattlichen Versicherung abgeleitet. Für die Interpretation der beiden letzten Sätze der eidesstattlichen Versicherung und den daraus abgeleiteten strafrechtlichen Vorwurf ist diese Erkenntnis von ausschlaggebender Bedeutung, wie unten noch näher zu zeigen sein wird.

58. Aus der Gegenüberstellung wird weiter deutlich, dass Bischof Tebartz-van Elst nur **einen** Vorwurf oder Vorhalt in Erinnerung hatte, von einem einmaligen Vorhalt ausging und in Teil 1 seiner Aussage seine beiden an sich getrennten Reaktionen „Wir sind Business geflogen“ und „Nach der Reisekostenordnung des Bistums Limburg und der Deutschen Bischofskonferenz“ zu einer einheitlichen Antwort zusammengezogen hat. Die Bezugnahme auf die „Reisekostenordnung“ enthält zudem einige Elemente, die mit dem tatsächlichen Wortlaut nicht übereinstimmen: tatsächlich ist von „Reisekonditionen“ die Rede, außerdem ist die Reihenfolge von Deutscher Bischofskonferenz und „unseres Bistums“ vertauscht und die Bezugnahme auf die „Projekte“ entfallen. Die Staatsanwaltschaft hat auch in diesen und weiteren Fehlern der Aussage, die als Erinnerungsfehler ohne weiteres nachvollziehbar sind, keine strafrechtlich relevanten Sachverhalte gesehen. Bischof Tebartz-van Elst hatte ja – im Gegensatz zu Herrn Wensierski – kein Protokoll oder eine Aufnahme des Wortwechsels zur Verfügung.

59. Außerdem ist nachvollziehbar, dass sich Bischof Tebartz-van Elst mit besonderem Nachdruck – und zwar im ersten und im zweiten Teil der Aussage – gegen die Unterstellung Wensierskis gewehrt hat, er habe in seiner Reaktion auf den sog. „ersten Vorhalt“ gesagt: „Ich bin nicht erster Klasse geflogen“. Wensierski hatte diese Behauptung an prominenter Stelle bereits in seinen Beiträgen auf Spiegel Online herausgestellt, um den Bischof als jemand anzugreifen zu können, der es mit der Wahrheit nicht so genau nehme. Das Landgericht hat ihm diesen Trick rechtskräftig untersagt. **Die Unterstellung war besonders perfide, weil Wensierski positiv wusste, dass dieser Satz nicht gefallen war und dass seine Behauptung eine qualifizierte Lüge darstellte**. Der Vorwurf der arglistigen Täuschung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil er diesen entstellenden Zusatz noch im Schreiben vom 31.8.2012 aufrecht erhielt.

60. Auf Grund des Videoclips steht allerdings fest, dass Wensierski den Vorhalt **tatsächlich zweimal** gemacht hat, einmal eher in einem Nebensatz: „und mit dem [d.h. dem Generalvikar] sind Sie ja erster Klasse nach Indien geflogen, hin und zurück!“ und dann noch einmal in Alleinstellung „Aber erster Klasse sind Sie geflogen!“ Auf Grund des Videoclips steht weiterhin einwandfrei fest, dass der Bischof mit **jeweils gesonderten Erwidierungen** auf die Vorhalte reagiert hat. Damit steht auch fest, dass **der erste Teil der Aussage des Bischofs**, die von einem einmaligen Vorhalt Wensierskis **„Sie sind erste Klasse geflogen“** spricht, den Ablauf des Wortwechsels insoweit unrichtig wiedergibt, also objektiv falsch ist. Ich habe bereits oben hervorgehoben, dass die Staatsanwaltschaft diesen Sachverhalt nicht oder nicht auch zum Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen und einer entsprechenden Anklage gemacht und sich stattdessen auf die letzten beiden Sätze des zweiten Teils der Aussage kapriziert hat.

61. In dieser Hinsicht ist man auf Vermutungen angewiesen. Eine besondere Nachsicht der Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten würde ich nach den sonstigen Begleitumständen nicht unterstellen. Die erste Überlegung könnte die sein, dass die **Unrichtigkeit der beiden letzten Sätze mit ihrem Verblüffungseffekt für den uninformierten Betrachter** sich einfacher und griffiger darstellen ließ. Bei der Feststellung der Unrichtigkeit des ersten Teils der Aussage sind etwas kompliziertere Darlegungen von Seiten der Ankläger erforderlich, während bei den beiden letzten Sätzen des zweiten Teils der Aussage wegen ihrer prima vista augenscheinlichen Unrichtigkeit die „Beweislast“ (Argumentationslast) zu Ungunsten des Beschuldigten verschoben werden konnte. Allerdings wäre hier auch sofort der subjektive Faktor sehr viel stärker ins Spiel gekommen, ob der Bischof nicht einem Erinnerungsfehler erlegen sei und versehentlich seine beiden getrennten Reaktionen, die ja eine Angelegenheit von Sekunden gewesen sind, in eine zusammengefasst hat. Denn in der inhaltlichen Substanz entspricht seine Aussage durchaus dem, was er tatsächlich in seinen beiden Reaktionen auf die Vorhalte erklärt hat.

62. In stilistischer Hinsicht besteht ein greifbarer Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Teil der eidesstattlichen Versicherung darin, dass die strittigen Behauptungen im ersten Teil in Entsprechung zum Text auf Spiegel Online überwiegend in direkter Rede zitiert und typographisch herausgestellt sind, im zweiten Teil infolge des Spiegelschreibens vom 31.8.2012 aber, in die indirekte Redeweise des Schachtelsatzes abgewandelt, ihren markanten Charakter und Stellenwert in der Aussage verlieren **„ob ich denn mit Generalvikar Kaspar... und ob das denn nötig gewesen sei,“**. In beiden Teilen der eidesstattlichen Versicherung folgt dann zwar die eindeutige Zurückweisung durch den Bischof mit dem Satz **„Eine solche Frage ist mir nicht gestellt worden!“** In dem zitierten zweiten Teil der Aussage ist aber zunächst infolge des verschachtelten Satzbaus unklar, was denn in dem vorausgegangenen Satzteil die bestrittene Frage gewesen sein soll. Zweifellos eine insgesamt verunglückte Formulierung, die aber auch auf die entsprechende verschleierte Darstellung im Schreiben vom 31.8.2012 zurückzuführen ist.

63. Im zweiten Teil der Aussage sind im Übrigen Duktus und Inhalt der Aussage durch die Vorlage Wensierskis im Schreiben vom 31.8.2012 vorgegeben, das mit einem gewissen Anspruch der Objektivität auftritt. Dass dieser Anspruch nicht zutreffen konnte, ergab sich aber schon aus den Zusätzen, Ausschmückungen und der angeblichen Frageform für die sog. beiden „Vorhalte“. Es ist daher verständlich, dass der Bischof und seine Berater dieser Darstellung mit großem Misstrauen begegneten und sie im Wesentlichen nur in der Form der Negation übernahmen. Besonders typisch dafür ist der erste Satz dieses zweiten Teils der eidesstattlichen Versicherung, der mit der Wendung beginnt: „Soweit in dem Schreiben der Spiegel Online GmbH...“. Die Verneinung steht im Schlussteil in der relativierenden Form: „kann ich mich hieran nicht erinnern“. Dabei dreht es sich im Grunde um die im Beitrag Wensierskis auf Spiegel Online im Fettdruck und durch Einzelstellung massiv hervorgehobene angebliche Frage Wensierskis **„War es aber dazu nötig, erster Klasse nach Indien zu fliegen?“** und die angebliche Antwort des Bischofs **„Nein, wir sind nicht erster Klasse geflogen, sondern Business-Klasse!“** Ein einziger Blick auf das Video genügt hier, die Unwahrheit der vorgeblich durch Beweismittel gestützten wörtlichen Zitate zu erkennen. Der Zweck der Verfälschung liegt auf der Hand: Wensierski erschien die Verbindung zwischen der „Armen Dienstmagd Jesu Christi“ (Katharina Kasper, Gründerin der Gesellschaft) und dem Flug in die indischen Slums in seinem Beitrag so gelungen, dass er sie partout aufrechterhalten und auf Spiegel Online verteidigen wollte. Gleichzeitig wollte er durch den nachgeschobenen Zusatz **„War es dazu aber nötig...“** den behaupteten Fragecharakter seiner Worte untermauern.

64. In der Spiegeldarstellung vom 31.8.2012 erscheint dagegen die **gesamte angebliche Frage** in indirekter Rede, ohne dass sich an der Substanz etwas geändert hätte: „Wensierski habe den Bischof gefragt, ob er mit Generalvikar Kaspar nach Indien erster Klasse hin- und zurückgefliegen **und ob das denn nötig gewesen sei.**“. Auch hier springt der Versuch Wensierskis in die Augen, seine Äußerung als Frage darzustellen, ihren Sinn im Zusammen-

hang zu verändern und damit den Hörer oder Leser vorsätzlich zu täuschen. Es ist bereits oben (Nr. 10) darauf aufmerksam gemacht worden, dass er diese Lesart dem staunenden Publikum bis in die Gegenwart vorträgt. Die tatsächlich von Wensierski gesprochene Passage lautete aber nach der digitalen Aufzeichnung tatsächlich auftrumpfend: „**Aber Generalvikar Kaspar hat das gemacht! Und mit dem sind Sie ja Erster Klasse nach Indien geflogen, hin und zurück!**“, also in der Form einer apodiktischen Feststellung. Das entsprach ja auch dem Kenntnisstand Wensierskis, der sich vor der Geschäftsreise nach Limburg ganz offensichtlich anhand der internen Unterlagen sachkundig gemacht und dabei auch das Anwaltsschreiben vom 5.4.2012 über den Erster-Klasse-Flug nach Indien gelesen hatte.

65. Hier kann beim besten Willen nicht gesagt werden, es habe sich bei der Äußerung Wensierskis um eine **Frage** gehandelt. Auf den Fragecharakter kam es Wensierski aber wegen der entsprechenden Darstellung im Spiegel bzw. auf Spiegel Online entscheidend an, deshalb auch der vorstehend diskutierte eingeschmuggelte Zusatz „**und ob das denn nötig gewesen wäre**“. Er wollte nicht nur die Formulierungen seines Beitrags verteidigen; es sollte auch für jedermann deutlich werden: der Aufklärung einfordernde **Spiegelredakteur stellt Fragen**, der Bischof gibt **Antworten**, die die Wahrheit verschleiern (Verweis auf die Reisebedingungen der Bischofskonferenz) oder regelrecht leugnen („Business Class sind wir geflogen!“).

66. Der Bischof hat diesen Manipulationsversuch Wensierskis von Anfang an durchschaut und deshalb im ersten Teil seiner Aussage nachdrücklich darauf bestanden, die **angebliche Frage als Vorwurf oder Vorhalt** verstanden zu haben, und zwar als Vorwurf, er sei auf Kosten des Bistums in der ersten Klasse geflogen. Diese Gedankenverbindung war keineswegs hergeholt oder fernliegend; sie klang ja bereits in der Anfrage des Spiegelredakteurs Müller vom 3.4.2012 deutlich genug an.

67. Der gleiche Mechanismus wie im ersten Satz liegt auch dem dritten Satz im zweiten Teil der eidesstattlichen Versicherung zugrunde. Vom Bischof wird die Erwiderung eingeleitet mit den emphatischen Worten „**Es trifft auf keinen Fall zu, dass ich die Antwort gegeben hätte...**“. Auch hier erweckt die verschachtelte Konstruktion den Eindruck, als solle der gesamte Inhalt der nachfolgenden Nebensätze bestritten werden. In Wirklichkeit ergibt ein Vergleich mit dem ersten Teil, dass nur der im Schreiben vom 31.8.2012 **manipulativ eingeschobene Nebensatz** bestritten sein sollte, der lautete: „**dass ich nicht erster Klasse geflogen sei**,“ Hier sollte dem Bischof eine – nicht nur für uninformierte Dritte – evident unwahre Äußerung, das klare Leugnen einer feststehenden Tatsache in den Mund gelegt werden. Der Rest des Satzes findet sich ja eindeutig im ersten Teil der eidesstattlichen Versicherung wieder. Die digitale Aufnahme beweist auch, dass der Bischof zu Recht diese Unterstellung in seiner eidesstattlichen Versicherung sowohl im ersten wie auch im zweiten Teil entschieden zurückgewiesen hat. Die von Wensierski so plakativ in seinen publizierten Beiträgen herausgestellte angebliche Äußerung des Bischofs „**Ich bin nicht erster Klasse geflogen**“ ist frei erfunden. Sie sollte die dem Spiegel erwünschte, weil in den Publikationen vertretene Interpretation der Reaktionen des Bischofs stützen, der Bischof habe die Benutzung der ersten Klasse für die Flugreise leugnen wollen. Angesichts der vollen Information der Spiegelredaktion durch den Brief vom 5.4.2012 machte das gegenüber einem Spiegelredakteur überhaupt keinen Sinn. Deshalb hat Wensierski von Anfang zu dem durchsichtigen Trick gegriffen, dem Bischof den Satz „Ich bin nicht erster Klasse geflogen“ unterzuschieben. Der Bischof hebt dazu im ersten Teil seiner Aussage nachdrücklich hervor, dass er den Begriff „Erster Klasse“ überhaupt nicht benutzt habe. Der Videoclip gibt ihm hier recht. Demzufolge ist diese Unterstellung Spiegel, Spiegel Online und Wensierski persönlich rechtskräftig vom Landgericht untersagt worden.

68. Es wird bereits an diesen beiden Beispielen deutlich, wie irreführend und unzulässig es ist, den zweiten Teil der eidesstattlichen Versicherung isoliert zu nehmen und zu versuchen, den Sinngehalt der einzelnen Sätze aus sich selbst heraus zu ermitteln. Ohne Inanspruchnahme des ersten Teils sind die Aussagen z.T. überhaupt nicht sinnvoll zu verstehen.

Im Übrigen entspricht es einer allgemeinen forensischen und menschlichen Erfahrung, dass jeder Satz interpretationsfähig und interpretationsbedürftig ist und dass es entscheidend auf den Kontext und die Umstände ankommt, um richtig zu erkennen, was mit einer Aussage, Feststellung oder Frage gemeint ist.

69. Im Gegensatz zu dieser m.E. zwingenden Schlussfolgerung stützt sich der Vorwurf der Unrichtigkeit der eidesstattlichen Versicherung, wie ihn die Hamburger Staatsanwaltschaft erhoben hat und in der Presseerklärung präsentiert, in isolierter Form und ausschließlich auf die beiden letzten Sätze aus der Aussage des Bischofs: „**Es gab auch keine erneute Rückfrage des Redakteurs mit dem Vorhalt ,Aber Sie sind doch erster Klasse geflogen?’ Ich habe auch nicht auf einen solchen Vorhalt die Antwort gegeben ,Business-Klasse sind wir geflogen’**“. Die scheinen auf den ersten Blick, ohne Kenntnis ihres Zustandekommens und ihres Zusammenhangs mit der Aussage im Ganzen und von den durch das Schreiben Wensierskis vom 31.8.2012 eingeführten Verfälschungen und manipulativen Elementen, mit der Wirklichkeit nicht übereinzustimmen, also falsch zu sein. Das ist vor allem der Eindruck des flüchtigen Durchschnittsbetrachters, der sich nicht die Zeit und die Mühe nimmt, die Zusammenhänge aufzuklären. Das ist aber auch der Eindruck des Betrachters, der den Text der eidesstattlichen Versicherung im Ganzen nicht kennt oder nicht zur Kenntnis nimmt und den Zusammenhang der beiden Teile ignoriert. Es lohnt sich aber, einen genauen zweiten Blick auf Unterschiede und Übereinstimmungen mit der digital festgehaltenen Wirklichkeit zu werfen.

70. Es gibt zunächst als nebensächlich erscheinende, aber doch handgreifliche, eindeutig feststellbare **Unterschiede** zwischen faktischem Wortlaut dieses Wortwechsels und dem ersten Satz des in der Anklageformel der Staatsanwaltschaft inkriminierten Auszugs aus der eidesstattlichen Versicherung. Sie bestehen in der **Umstellung der Worte** „erster Klasse“ ans Satzende, der **Einfügung eines „doch“** und im Übrigen in **interpretierenden Begleitelementen** (keine erneute Rückfrage des Journalisten, Vorhalt, Fragezeichen, Vorhalt, Antwort). Alle diese als geringfügig erscheinenden Abweichungen vom wirklichen Wortlaut im Schreiben von Spiegel Online vom 31.8.2012 hatten den Zweck, den behaupteten **Fragecharakter** des Satzes plausibel zu machen. Bei dem angehängten Fragezeichen ist das ohne weiteres erkennbar. Satzzeichen gehören bei schriftlichen oder schriftlich fixierten mündlichen Aussagen schon syntaktisch zu den wesentlichen sinn-bestimmenden Elementen: ein in Frageform gehaltener Satz mit einem Fragezeichen am Ende bedeutet etwas anderes als eine schlichte Feststellung oder forcierte Behauptung desselben Inhalts mit einem Ausrufungszeichen. Das gleiche gilt für die Umstellung der Worte „erster Klasse“ ans Satzende. Der Satz „**Aber erster Klasse sind Sie geflogen!**“ gibt dem Satz, bestätigt durch die Tonlage des gesprochenen Wortes, einen apodiktischen, feststellenden Charakter, der eindeutig mit dem behaupteten Wortlaut und Wortklang „**Aber Sie sind doch Erster Klasse geflogen?**“ nicht übereinstimmt. Der Bischof hat gemäß seiner eidesstattlichen Versicherung keine Frage, sondern nur einen Vorwurf gehört („**Sie sind erste Klasse geflogen**“). Abgesehen von der Stellung des Verbs hat er den Klang des Satzes richtig als Vorwurf oder Feststellung interpretiert. Ich stimme ihm in dieser Hinsicht nach mehrfachem Anhören der Tonspur des Videoclips nachdrücklich zu.

71. Im hier gegebenen Zusammenhang wird der vom Spiegel behauptete und vom Bischof nur in der Form der Negation übernommene Sinn des Satzes als Frage zusätzlich dadurch qualifiziert, dass es sich um eine **erneute** Rückfrage und eben überhaupt um eine **Frage** handeln soll. Die Aussage des Bischofs setzt dem eine überzeugende Verneinung der wesentlichen Veränderungen entgegen (**keine Rückfrage, kein Fragezeichen**). Denn eine **erneute Rückfrage** setzt ersichtlich eine vorausgehende erste Rückfrage oder Frage voraus. Die hat es aber, wie der Bischof selbst an anderer Stelle richtig bemerkt und der Originalwortlaut des Streitgesprächs nach dem Videoclip auch eindeutig bestätigt, nicht gegeben.

72. Es ist auch unzweifelhaft nach dem objektiven Wortlaut und der Tonlage, wie sie sich bei sorgfältiger Prüfung aus dem Videoclip ergeben, falsch, die Äußerung Wensierski

als „**erneute Rückfrage**“ des Journalisten zu bewerten. Es erscheint als ausgeschlossen, wie schon oben dargelegt, den vorausgegangenen Einwurf Wensierskis „Aber Generalvikar Kaspar hat das gemacht, und mit dem sind Sie ja Erster Klasse nach Indien geflogen, hin und zurück!“ **in eine – erste – Anfrage** umzudeuten, der dann eine erneute Rückfrage gefolgt wäre. Es stimmt nach dem durch den Videoclip festliegenden Sachverhalt auch nicht, dass die Äußerung Wensierskis den von Spiegel Online behaupteten Fragesinn und die entsprechende Tonlage gehabt hätte: „**Aber Sie sind doch erster Klasse geflogen?**“ In Schriftform richtig wiedergegeben, lauten Wortlaut und Sinn der Feststellung Wensierskis nach dem Video als apodiktische, auftrumpfende Feststellung „**Aber Erster Klasse sind Sie geflogen!**“ (siehe auch schon oben Nr. 10). Das entspricht der Deutung des Bischofs im ersten Teil seiner Aussage und ist die einzig sachgerechte Auslegung der Situation, da der Redakteur ja die Umstände des Indienfluges kannte.

73. Dass der Bischof dies offensichtlich meint, ergibt sich eindeutig, wenn man den ersten Teil seiner Aussage mitliest: „Nach meiner Erinnerung ist mir in diesem Zusammenhang **auch keine Frage gestellt** worden, sondern es wurde die Behauptung aufgestellt bzw. **der Vorwurf erhoben** ‚Sie sind erster Klasse geflogen‘“. **Es ist m.E. unzulässig, diese durch den Videoclip eindeutig als richtig nachgewiesene Interpretation des Bischofs bei Lektüre und Verständnis des von der Staatsanwaltschaft inkriminierten ersten Satzes zu ignorieren und den Täuschungs- und Ablenkungsmanövern von Spiegel Online zu folgen.** Die einzig zutreffende Methode wäre gewesen, den tatsächlichen Wortlaut, wie nach dem Videoclip feststellbar, zugrunde zu legen und mit der eigenen Darstellung des Bischofs zu vergleichen. Dann wäre die Staatsanwaltschaft zwar auch zu dem Ergebnis gekommen, dass die Darstellung des Bischofs nicht zutrifft, weil der entgegen den Tatsachen nur **einen** (!) Vorhalt gehört hatte. Es durfte auch nicht zu Lasten des Bischofs unterstellt werden, er habe seiner im ersten Teil enthaltenen Aussage im zweiten Teil widersprechen wollen oder er habe den offensichtlichen Widerspruch übersehen, der sonst zwischen den beiden Teilen der Aussage bestünde.

74. Dass diese Möglichkeit, die beiden Aussageteile als widersprüchlich zu interpretieren, besteht, ist kein tragfähiges Argument dafür, den Zusammenhang auszublenden und nur den zweiten Teil der Aussage der Anklage zugrunde zu legen. Es hätte sich zwar bei einer anwaltlichen Formulierungshilfe nahegelegt, den Zusammenhang mit dem ersten Teil zur Vermeidung jeglichen Missverständnisses auch im Text durch Bezugnahmen klarer herauszustellen. Das ist aber leider versäumt worden. Natürlich hätte auch dem Bischof und seinen Anwälten der Widerspruch zur Aussage im ersten Teil auffallen und er hätte hier einen klarstellenden Zusatz oder Hinweis anbringen sollen, um die Aussagen in den beiden Teilen zu verklammern und zu verdeutlichen, dass hier seine Erinnerung von der Darstellung in dem Schreiben von Spiegel Online vom 31.8.2012 abweiche. Wie immer man das vom Standpunkt einer angeblichen absoluten Objektivität betrachtet, für die Schuldfrage sind die hier analysierten Zusammenhänge jedenfalls unbedingt von Bedeutung und können dort nicht ignoriert werden.

75. Eine offenkundige Differenz zwischen Aussage und Wirklichkeit, die sich auch der die Frage nach Sinn und Funktion nicht auflösen ließe, scheint dagegen in dem letzten Satz der schriftlichen Aussage des Bischofs „**Business Klasse sind wir geflogen!**“ zu liegen. Hier scheint die objektive Unrichtigkeit der Aussage „prima vista evident“ zu sein, wenn die Tatsache einer solchen „Antwort“ entgegen der klaren Beweislage bestritten wird, wie das in der eidesstattlichen Versicherung der Fall ist. Dies ist aber eine typische ex-post-Betrachtung, die zumindest der nachvollziehbaren Motivationslage des Bischofs nicht gerecht wird. Außerdem ist auch bei Aussagen nicht am bloßen Wortlaut zu haften, sondern der Sinn der Aussage durch Auslegung zu ermitteln. Die vom Bischof selbst verantwortete Version des Wortwechsels enthält im ersten Teil der eidesstattlichen Versicherung, wie oben bereits erörtert, die Aussage: „**Ich habe deshalb gesagt, dass wir Business geflogen seien nach der Reisekostenordnung des Bistums Limburg und der Deutschen Bischofskonferenz.**“ Der Bischof hat hier die beiden Kernelemente seiner Reaktion auf die Vorhalte

Wensierskis (Reisekostenordnung und dann Business), wie sie durch den Videoclip nachweisbar sind, zu einem Satz zusammengezogen und die zeitliche Reihenfolge der Kernelemente lediglich vertauscht. In der Substanz hat er damit jedenfalls bestätigt, dass er sein Gegenargument auf den Vorwurf Wensierskis, in direkte Rede übersetzt, mit den Worten „**Wir sind Business geflogen!**“ eingeleitet hat.

76. Bereits bei der Erörterung dieser Passage im Rahmen des ersten Teils der Aussage ist aufgefallen, dass aus der dortigen Abweichung vom tatsächlichen Wortlaut, also der objektiv falschen Aussage, kein strafrechtlicher Vorwurf abgeleitet worden ist. Es erscheint inkonsequent, bei der parallelen Situation im zweiten Teil der Aussage eine vorwerfbare falsche Aussage abzuleiten, obwohl der Bischof hier wie im ersten Teil ein und denselben Wortwechsel im Sinn hat und sich lediglich insoweit irrt, als der Vorwurf durch Wensierski nicht nur einmal, sondern zweimal in getrennten Sätzen gemacht worden ist.

77. Dem Bischof stand aber, im Gegensatz zu seinem Gegner Wensierski keine zuverlässige Information über den tatsächlichen Ablauf des Wortwechsels zur Verfügung. Es ist auch unwahrscheinlich, dass ihm der tatsächliche Ablauf wieder vor Augen stand, als er das Schreiben Wensierskis vom 31.8.2012 zu lesen bekam. Die dortige Darstellung enthielt zu viele Verfälschungen, nachgeschobene Zusätze, Fehler und Abweichungen, als dass er sie als zuverlässig hätte akzeptieren können. Wenn er deshalb die ihm vorgehaltene isolierte Antwort „Business Klasse sind wir geflogen“ bestritt und dem Sinne nach an der im ersten Teil niedergelegten Äußerung „Wir sind Business geflogen, nach der Reisekostenordnung des Bistums Limburg und der Deutschen Bischofskonferenz,“ festhielt, so ist das einem Erinnerungsfehler, nicht aber einer bewussten Täuschungsabsicht zuzuschreiben.

78. Wenn es sich um eine an sich einheitliche, aber in zwei Teile aufgegliederte Aussage wie hier bei der eidesstattlichen Versicherung handelt, erscheint es als willkürlich, sich auf zwei Sätze zu fixieren und den jeweiligen Zusammenhang von Äußerungen im zweiten Teil mit denen im ersten Teil der eidesstattlichen Versicherung zu ignorieren. In jedem Fall müssten diese Zusammenhänge aber berücksichtigt werden, wenn es um die Schuldfrage nach Vorsatz und Fahrlässigkeit, und erst recht nach Vermeidbarkeit eines Erinnerungsfehlers geht. Sie müsste hier bei der Gemengelage von Fakten und subjektiven Zutat nach Maßgabe des Grundsatzes „in dubio pro reo“ nach meiner Überzeugung für den Aussagenden entschieden werden.

79. Man darf auch nicht übersehen, dass der Videoclip eben auch die Darstellung und öffentliche Behauptungen des Spiegels z.T. widerlegte und als Beweis gegen ihn, d.h. Wensierski, verwendet werden konnte und wahrscheinlich vom Zivilgericht so auch bewertet worden ist. Deshalb hatte der Spiegel auch keinen Anlass, sein Beweismittel frühzeitig offenzulegen, wie es dem Gebot der Fairness gegenüber dem Verfahrensgegner entsprochen hätte. Er hat sich hier offenbar auf den Überraschungs- und Verblüffungseffekt verlassen, den das Video bei den Anwälten des Bischofs und bei der Zivilkammer des Landgerichts zunächst auslösen musste.

80. Der Grund der Täuschungsstrategie liegt auf der Hand: In allen Veröffentlichungen seit dem 20.8.2012 war stets, markant herausgehoben, behauptet worden, Wensierski habe dem Bischof auf dem Limburger Domplatz **Fragen (!)** gestellt. Diese Version wird bis in die Gegenwart aufrechterhalten. **Wer das dem Spiegel und Wensierski abnimmt, lässt sich durch ein Täuschungsmanöver blenden!**

81. Unter Berücksichtigung aller vorstehend diskutierten Aspekte hätte es sich dem informierten und aufmerksamen Beobachter aufgedrängt, bei unterstellten objektiven Fehlern in der eidesstattlichen Versicherung des Bischofs allenfalls von einem fahrlässigen Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen auszugehen. Die Staatsanwaltschaft konnte bei genauer Prüfung eigentlich nur insoweit einen genügenden Anlass i.S.v. § 170 Abs. 1 StPO annehmen. Schließlich gilt im Strafverfahren der Grundsatz „In dubio pro reo“ und eines fairen

rechtlichen Verfahrens, der direkt zwar nur für gerichtliche Entscheidungen, mittelbar aber auch bei der Entscheidung über Form und Inhalt der Anklageerhebung bei der Prüfung der Erfolgsaussichten der Anklage zu beachten ist (Meyer-Goßner, Anm. 1, 2 zu § 170 StPO). Er gilt vor allem dann, wenn Zweifel im Tatsächlichen vorliegen und zwischen der schwereren und der leichteren Tat ein Stufenverhältnis besteht (Meyer-Goßner, Anm. 36 zu § 261 StPO). Die Staatsanwaltschaft scheint jedenfalls voll auf die Sicht- und Darstellungsweise des Spiegels abgestellt zu haben und hat deshalb in der Anklage zu Unrecht eine **vorsätzliche Handlung** unterstellt, statt im Zweifel zugunsten des Beschuldigten von einem Erinnerungsfehler auszugehen. Möglicherweise hat sie die Täuschungsstrategie Wensierskis nicht durchschaut für irrelevant gehalten.

## X. Das Verfahren vor dem Amtsgericht Hamburg; Einstellung unter Auflage

82. Um den 29.10.2013 mehrten sich die Anzeichen dafür, dass der nunmehr für das weitere Verfahren zuständige Richter beim Amtsgericht Hamburg eine Einstellung des Verfahrens gegen Bischof Tebartz-van Elst auf der Grundlage von § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage zur Erwägung gestellt und dies auch bei der Staatsanwaltschaft angeregt hat. Unter Bezugnahme auf die Pressesprecherin der Staatsanwaltschaften Hamburg (Frombach), die sich als besonders auskunftsfreudig gegenüber der Presse erwiesen hat, wurde z.B. von Spiegel Online (**29.10.2013: „Staatsanwaltschaft lehnt Einstellung des Verfahrens ab“**) in verfrühter Schadenfreude mitgeteilt, die Anklagebehörde halte eine Einstellung nicht für angebracht und halte an ihrem Antrag fest. Das Amtsgericht kann in der gegebenen Verfahrenslage die Einstellung des Verfahrens nur beschließen, wenn Staatsanwaltschaft und Beschuldigter zustimmen.

83. Um den 8.11.2013 erschienen in verschiedenen Presseorganen (z.B. Augsburger Allgemeine, Hamburger Abendblatt: **„Strafbefehl gegen Bischof Tebartz-van Elst verschärft“**) Nachrichten, der Amtrichter habe bei der Staatsanwaltschaft eine Präzisierung des strafrechtlichen Vorwurfs im Strafbefehlsentwurf im Sinne einer Klarstellung dahin angeregt, warum gegen den Bischof der Vorwurf **vorsätzlichen Handelns** erhoben werde. Der Sprecher der Staatsanwaltschaft (diesmal ein Herr Rinio) soll erklärt haben, es handle sich nicht um eine sachliche Korrektur, sondern nur um eine textliche Ergänzung. Das Amtsgericht wolle **noch deutlicher herausgestellt** sehen, dass der Bischof bei der eidesstattlichen Versicherung **nicht fahrlässig, sondern vorsätzlich** gehandelt habe!

84. Angesichts der von der Staatsanwaltschaft stets ausschließlich zitierten Strafnorm des § 156 StGB war der Vorwurf **vorsätzlichen Handelns** eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Wie oben dargelegt, ist bei der falschen Versicherung an Eides Statt gem. § 161 StGB auch fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt, eine Rechtslage, die auch bei Journalisten vielfach unbekannt zu sein scheint. Die Staatsanwaltschaft soll die vom Richter angeregte entsprechende Klarstellung vorgenommen haben; was dazu geschehen ist, wird nicht mitgeteilt. Es war aber offensichtlich reine Spekulation der beteiligten Medien, der Richter habe durch die von ihm ausgehende Anregung, den Schuldvorwurf klarzustellen, **den Strafbefehlsentwurf anschärfen** wollen. Das wäre eine ganz ungewöhnliche, vom Gesetz nicht gedeckte Verfahrensweise gewesen. Die wirklich äußerst seltsam anmutende Informationspraxis der Staatsanwaltschaft hätte beim Bischof geradezu Anlass sein können, den Richter wegen Befangenheit abzulehnen.

85. Es spricht vielmehr alles dafür, dass der Richter die Staatsanwaltschaft auf die oben in der Analyse des strafrechtlichen Vorwurfs skizzierten Fragen hinsichtlich der Schlüssigkeit des Vorwurfs **einer vorsätzlichen Begehung** der Tat aufmerksam gemacht hat. Der Amtrichter dürfte auch erkannt haben, dass der Beschuldigte nach der Aktenlage und der Stellungnahme der Verteidiger seine Verteidigung in Richtung auf einen Erinnerungsfehler, also bloße Fahrlässigkeit ausrichten konnte und sinnvollerweise auch tun würde. Endlich könnten auch ihm – im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft – die oben analysierten verfälschenden Nuancen und Akzentverschiebungen des Wortwechsels (**Wensierski hat keine**

**Vorhalte gemacht, sondern eine Frage gestellt und als Rückfrage erneuert!**) aufgefallen sein, die sich in der schriftlichen Wiedergabe des Spiegels vom 31.8.2012 und damit auch in dem zweiten Teil der eidesstattlichen Versicherung vom 7.9.2012 und schließlich in den Formulierungen der Anklage finden und vom Spiegel zweifellos mit „dolus malus“ zur Irreführung der Adressaten eingeführt worden sind. Vielleicht hat er sich Bild und Ton des Videoclips auch genauer angeschaut und angehört als der Staatsanwalt.

86. In der Anklage der falschen eidesstattlichen Versicherung als **Vorsatztat** lag jedenfalls eine besondere moralische Herausforderung für den Beschuldigten in seiner Eigenschaft als katholischer Bischof, die ohnehin in den Medien auf breiter Front Anlass zu unqualifizierten, höhnischen Angriffen wegen mangelhafter Wahrheitsliebe des Beschuldigten (federführend besonders die FR) gab. Auch die offenkundige Distanzierung seitens des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz („Damit könnte ich nicht leben!“) verdeutlichen diesen Aspekt. Bischof Tebartz-van Elst wäre nach Sachlage demnach hochmotiviert gewesen, sich nachdrücklich gegen den Vorwurf der **vorsätzlichen falschen eidesstattlichen Versicherung** zu verteidigen, d.h. einen gegen ihn erlassenen Strafbefehl im Sinne des Entwurfs der Staatsanwaltschaft selbst bei einer geringen Geldstrafe nicht hinzunehmen und ggf. Einspruch einzulegen.

87. Bei der Fragwürdigkeit des Tatvorwurfs, soweit er sich mittelbar auf die angreifbare, verfälschende Darstellung von Spiegel Online stützte – hinsichtlich der angeblichen erneuten Rückfrage des Redakteurs –, und der begründeten Zweifel hinsichtlich des Vorwurfs einer Vorsatztat wäre eine solche Verteidigung sehr aussichtsreich gewesen. Das hätte zu einer Hauptverhandlung mit exzessivem medialem Interesse bei Trivialität des Sachverhalts und Auslegungsbedürftigkeit einer kompliziert und teilweise widersprüchlich formulierten eidesstattlichen Versicherung geführt.

88. Schließlich reifte aber auch bei der Staatsanwaltschaft Hamburg die reichlich verspätete Einsicht, dass eine Einstellung des Verfahrens die bessere Lösung sei. Bereits am **13.11.2013** fasste daher der **Amtsrichter** mit Zustimmung von Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem innerhalb außergewöhnlich kurzer Frist den nach § 153a Abs. 2 StPO erforderlichen Beschluss, das **Verfahren gegen Erfüllung einer Auflage in Form der Zahlung von 20.000 EUR** an die Staatskasse zunächst vorläufig einzustellen. Dieser Beschluss wurde der Öffentlichkeit fünfzehn Tage später durch Presseerklärung der Justizpressestelle beim OLG Hamburg vom 18.11.2013 bekanntgegeben.

89. Im Gegensatz zu der Presseerklärung der Staatsanwaltschaft vom 10.10.2013 enthält diese Erklärung, die vom Amtsrichter vorformuliert sein dürfte, keinerlei Hinweise auf die zugrunde liegende Strafnorm, lässt also die **Frage von Vorsatz oder Fahrlässigkeit** bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gezielt vollständig offen. Es wird lediglich die inkriminierte Passage der eidesstattlichen Versicherung zitiert und die Feststellung beibehalten: „Diese Erklärung war nach dem Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen falsch.“ Die damit implizierte Offenhaltung der Schuldfrage, in juristischer Terminologie „des inneren Tatbestandes“, ist das Ergebnis des vom Amtsrichter herbeigeführten Kompromisses, der die moralische Integrität des Bischofs nicht mehr in Frage stellt, die Staatsanwaltschaft aber auch dazu zwang, die Durchsetzung ihres spezifischen Schuldvorwurfs fallen zu lassen. Das drängt sich auch deshalb auf, weil nach der Erklärung des Herrn Rinio gegenüber der Presse die Staatsanwaltschaft auf Hinweis des Amtsrichters ihren Anklagevorwurf ergänzt und die vorsätzliche Begehung klargestellt haben soll. Davon ist in der Presseerklärung vom 10.10.2013 nichts zu sehen, im Gegenteil, die ursprünglich zitierte Strafnorm ist weggelassen worden. Bei evidenter Nachweisbarkeit vorsätzlichen Verhaltens des Bischofs, also bei nachweisbar bewusster Irreführung des Zivilgerichts, das die einstweiligen Verfügungen erlassen hat, wäre eine solche Zustimmung von Seiten der Anklagebehörde schwerlich vertretbar gewesen.

90. Versuche verschiedener, anscheinend vom Ausgang enttäuschter Journalisten, die Gründe für den Sinneswandel der Staatsanwaltschaft durch Anrufe in Erfahrung zu bringen, blieben letztlich ergebnislos. Die Pressesprecherin der Staatsanwaltschaften Hamburg (Oberstaatsanwältin Frombach) soll den Positionswechsel der Behörde begründet haben mit dem Ungemach, das der Beschuldigte durch die allgemeine öffentliche Aufmerksamkeit für seine Person erfahren habe, und dem **Geständnis**, das er abgelegt habe: so die FR vom 18.11.2013 „Grund für die jetzige Zustimmung sei das Geständnis des Bischofs, sagte eine Sprecherin der Ermittlungsbehörde.“ Die FR tat sich am selben Tag auch durch die offensichtlich falsche Nachricht hervor, dem Bischof sei ein Meineid vorgeworfen worden. Zahlreiche Presseorgane folgten der FR.

91. Diese Information der Staatsanwaltschaft, die nach dem Medienecho ziemlich unpräzise und irreführend formuliert gewesen sein muss, nahmen wiederum andere Journalisten zum Anlass für die Behauptung, der Beschuldigte habe gestanden, gelogen zu haben (z.B. Deckers, FAZ, 15.12.2013), eine ebenfalls unzulässige Schlussfolgerung. Eine nachweisbare Welle der Falschinformation, die durch zahlreiche Medien weiterverbreitet wurde. Ohne die genaue Reaktion der Verteidigung zu kennen, halte ich es für ausgeschlossen, dass der Bischof ein Geständnis im Sinne der Anklage, also einschließlich des Vorsatzvorwurfs abgelegt haben könnte. Dazu bestand angesichts des offensichtlichen „favor judicis“ in Richtung auf eine Einstellung keinerlei Veranlassung. Die persönlichen Motive des Bischofs würde ich eher in seiner allgemeinen Lage angesichts der Vorbereitung seines Rücktritts, in dem medialen Getöse um die Kosten des Limburger Bauvorhabens und die Verantwortung dafür, in den Besuchen aus Rom und der eigenen Reise nach Rom wie auch der ständig größer werdenden Distanz seiner Amtsbrüder sehen.

92. Ein weitere flagrante Fehlinformation wurde in den Medien (z.B. KNA, Welt, jeweils vom 18.11.2013) verbreitet: „Damit ist Tebartz-van Elst nach Informationen des Gerichts nicht vorbestraft, weil die Strafzahlung unter der Summe von 90 Tagessätzen liegt“. D.h. die Auflage wurde als Festsetzung einer Geldstrafe fehlinterpretiert und zu der Neunzig-Tagessätze-Regel des Bundeszentralregistergesetzes (§53 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a BZRG) in Beziehung gesetzt. Nach dieser Regel dürfen Geldstrafen bis zur Grenze von 90 Tagessätzen nicht im normalen polizeilichen Führungszeugnis erscheinen, und der Verurteilte darf sich als nicht vorbestraft bezeichnen. Die Anwendung der Regel setzt aber eben eine **rechtskräftige Verurteilung** voraus, die im Fall von Bischof Tebartz-van Elst **nicht** erfolgt ist. Die Öffentlichkeit ist damit grob falsch informiert worden, auch hier ein bedauerliches Versagen der Presse. Die zuständige Pressestelle der Hamburger Gerichte (OLG Hamburg), die verschiedentlich als Quelle für diese Fehlinformation in Anspruch genommen worden ist, kann das, was ihr unterstellt wurde, schlechterdings so nicht gesagt haben.

93. Nach Erfüllung der Auslage durch den Beschuldigten ist das Verfahren schließlich durch Beschluss des Amtsgerichts vom 2. Dezember 2013 endgültig eingestellt worden.